

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Hermann Scham</i>	Zur Problematik der Arbeitsverweigerung	65
<i>Rolf Keller</i>	Anwendung von EDV in der Arbeitsverwaltung	80
<i>Reinhold Hubert</i>	Gerechte Lohnfindung und Belohnung der Gefangenen	93
<i>Karl Wieder</i>	Analytische Arbeitsbewertung in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten	105
<i>Werner Scheu</i>	Sex-Literatur in der Strafanstalt	110
<i>A. Martijn</i>	Mussolini plante in die Zukunft	117
	Für Sie gelesen	121
	Aktuelle Informationen	124
	Hinweis	125

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Zur Problematik der Arbeitsverweigerung*

von Hermann Scham

I.

Jeder Arbeitsinspektor hat es unzählige Male erlebt: Anrufe aus dem Arbeitsbetrieb, Meldungen zum Hausstrafverfahren: „Der Gefangene XY verweigert die Arbeit“ oder gar ein Alarmzeichen: Eine ganze Gruppe streikt geschlossen. Jeder hat sich sicher oft genug Gedanken darüber gemacht, warum es immer wieder dazu kommt, und man ist auf die verschiedensten Motive gestoßen: Kleinliche Verärgerung, Phlegma, Resignation und Lethargie, oppositioneller Trotz, sture Obstruktion, demonstrativer Protest, gezielte Provokation. Wir erkennen die voluminöse Skala antiautoritärer Tendenzen, den ganzen Katalog vollzugstypischer Aktionen und Reaktionen. Alle latenten Emotionen und Widerstände gegen die „böse“ Justiz und den verhassten Vollzug finden ihr Ventil in der Weigerung des Gefangenen, seiner Arbeitspflicht nachzukommen.

Jahrhundertlang, seit Freiheitsstrafen, kombiniert mit Arbeitspflicht, das System von Leibes- und Lebensstrafen abgelöst haben, glaubten Vollzugsbedienstete aller Grade, auf die Arbeitsverweigerung unter voller Deckung durch die Rechtsprechung hart, wenn nicht sogar brutal reagieren zu müssen. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir wohl einräumen, daß wir in manchem Fall von Arbeitsverweigerung heute noch bewußt oder unbewußt „die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs“, als die Nr. 80 DVollzO die Gefangenenarbeit immer noch deklariert, tangiert, vielleicht sogar in Gefahr sehen. Manchen Arbeitsinspektor mag deshalb ein ungutes Gefühl beschlichen haben bei der Lektüre der Grundsätze und Empfehlungen der Strafvollzugskommission zum Thema berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Arbeitspflicht, wo es heißt:

„ . . . Disziplinarmaßnahmen sind kein geeignetes Mittel, die Arbeitspflicht als solche zu erzwingen . . . “.

Muß man da nicht befürchten, die vielbeschworene „weiche Welle“ sei nun tatsächlich im Anrollen und drohe die Deiche zu unterspülen, die Ordnung und Wirksamkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe bisher garantieren sollten?

Kernprobleme der Vollzugsgestaltung

Mit diesen einleitenden Akzenten soll nur kurz der hochaktuelle und vollzugspolitisch brisante Charakter des Themas angedeutet werden. Bei einer näheren Erörterung gerät man folgerichtig an die Wurzeln kriminalpolitischer Überlegungen und an Kernprobleme gegenwärtiger und künftiger Vollzugsgestaltung. Nicht umsonst stellt Horst Schüler-Springorum an den Eingang

* Referat im Rahmen der zweiten überregionalen Arbeitstagung für Arbeitsinspektoren selbständiger Vollzugsanstalten der Bundesländer vom 26. bis 29. Oktober 1970.

seines im vorigen Jahr unter dem Titel „Strafvollzug im Übergang — Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre“ veröffentlichten und mit Recht vielbeachteten Werkes folgende Szene:

„Vor den vier oder fünf Beamten der Hausstrafkonferenz steht ein mitteljunger Mann in der Anstaltskleidung des Zuchthauses. Gesicht und Körperhaltung drücken schlaffe Gleichgültigkeit aus; kaum daß er einmal aufsieht und dem Anstaltsleiter einen verhangenen Blick zuwirft. ‚Sie wollen also nicht arbeiten?‘ fragt dieser, das Blättern in den Vollzugsakten unterbrechend. ‚Nein.‘ ‚Warum nicht?‘ ‚Keine Lust.‘ Nach einer Pause, in der alle den Gefangenen mustern, der aber mit offenen Augen zu schlafen scheint, verkündet der Leiter: ‚Zwei Wochen Arrest!‘ Das kommt nüchtern und ohne jede Schärfe heraus, gar nicht wie ein Urteil, eher, wie wenn man von der Uhr die Zeit abliest. ‚Sie können gehen‘, fügt er noch hinzu. Als der Gefangene die Tür öffnet, wird ein uniformierter Aufsichtsbeamter sichtbar, der ihn sogleich in seine Obhut nimmt.“

Ich fürchte, es wäre sehr schwierig, in Vollzugskreisen ohne weiteres zu einer einheitlichen Meinungsbildung zu kommen über die Frage, ob ein solches Vorgehen notwendig, zweckmäßig und zulässig oder schädlich, ungeeignet und abzulehnen sei. Ich will versuchen, im folgenden eine Diskussionsgrundlage anzubieten, indem ich die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Problematik in gebotener Kürze darzustellen mich unterfange (und auch mit einer in 22 Vollzugsjahren gewachsenen persönlichen Meinung nicht hinter dem Hohenasperg halte). Dabei muß ich um die Nachsicht meiner äußerst sachverständigen Zuhörer bitten, wenn ich die unvermeidliche Lückenhaftigkeit meiner Darstellung dadurch einzuschränken versuche, daß ich einer gewissen Vollständigkeit wegen auch Dinge vortrage, die meinem Publikum wahrscheinlich längst geläufig sind.

Gesetzliche Grundlagen

Wenden wir uns zunächst der grundlegenden Frage zu, wie es in der Reformphase des Vollzugs zwischen dem am 1. 4. 1970 in Kraft getretenen 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG) und der erwarteten Verkündung des in Kommissionsberatung befindlichen Strafvollzugsgesetzes um die Arbeitspflicht der Gefangenen und Verwahrten und ihre auf diesem Gebiet möglichen Ansprüche bestellt ist.

§ 21 StGB n. F. bestimmt:

- (1) Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten können in einer Strafanstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden.
- (2) Sie können mit ihrer Zustimmung auch außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Die Justizminister und -senatoren haben bekanntlich von diesen Möglichkeiten verpflichtend Gebrauch gemacht (Nr. 81 DVollzO). Diese Norm gilt

für die eingeführte Einheitsstrafe. Die Vorschriften der DVollzO über den Vollzug von Zuchthaus und verschärfter Haft sind damit unanwendbar geworden. Die bisherigen Vorschriften der §§ 17 und 18 StGB a. F., die mit Einschließung und einfacher Haft Bestrafte von der Arbeitspflicht freistellten, gelten aber nach Artikel 86 Abs. 3 erstes StrRG für die seltenen Fälle weiter, in denen eine vor dem 1. 4. 1970 begangene Tat danach abgeurteilt wird und das Gericht nach bisherigem Recht auf Einschließung oder Haft erkannt hätte.

Die Neufassung des § 41 i) StGB hat die Arbeitspflicht der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten den für die Einheitsstrafe eingeführten Vorschriften angepaßt. Auch die Sicherungsverwahrten dürfen also seit 1. 4. 1970 nur noch mit ihrer Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden. Freigestellt von der Arbeitspflicht sind nach wie vor die Untersuchungsgefangenen (Nr. 42 UVollzO), ausgenommen die jungen Untersuchungsgefangenen (§ 93 Abs. 2 JGG).

Modifizierte Arbeitspflicht

Soweit keine Arbeitspflicht besteht, können sich die Gefangenen an den eingeführten Arbeiten beteiligen. Sie unterwerfen sich aber gegebenenfalls den festgesetzten Arbeitsbedingungen und sind nicht berechtigt, die Arbeit „zur Unzeit“, d. h. mit nachteiligen Folgen für den laufenden Arbeitsprozeß, z. B. im Verlauf einer Arbeitsschicht, niederzulegen (Nr. 43 UVollzO, Nr. 80 Abs. 3 DVollzO). Dasselbe muß sinngemäß für die einmal freiwillig übernommene Außenarbeit gelten. So ergibt sich also auch eine modifizierte Arbeitspflicht für die ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht zur Arbeit bzw. Außenarbeit verpflichteten Gefangenen.

Die Arbeitspflicht der Strafgefangenen stützt sich nicht nur auf Artikel 12 Abs. 4 GG, der Zwangsarbeit ausnahmsweise bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sondern auch auf Nr. 71 Abs. 2 der am 31. 7. 1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat der UN beschlossenen „einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen“, kurz Minima genannt, wo es heißt: „Alle Strafgefangenen sind entsprechend ihrer vom Arzt festgesetzten körperlichen und geistigen Tauglichkeit zur Arbeit verpflichtet.“

Diese Grundsätze haben zwar keine direkte völkerrechtliche Verbindlichkeit, beruhen aber auf langjährigen wissenschaftlichen Forschungen und einem optimalen internationalen Erfahrungsschatz. Auch Artikel 4 Abs. 3 a) der Menschenrechtskonvention läßt Pflichtarbeit im Vollzug ausdrücklich zu. Schließlich wird die Arbeit, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung gefordert wird, durch Artikel 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. 6. 1930, dem die Bundesrepublik am 1. 6. 1956 beigetreten ist, vom Zwangsarbeitsverbot ausgenommen.

An der absoluten Gültigkeit der Arbeitspflicht für Strafgefangene ist daher auch für eine überschaubare Zukunft nicht zu zweifeln.

Dafür noch einige weitere Zeugnisse:

1. Die Hamburger Kommission zur Untersuchung des Gefangenearbeitswesens stellt in ihrem umfassenden Bericht vom 10. 11. 1969 auf Seite 82 fest, die Gefangenearbeit stelle einen Teil des Behandlungsprogramms zur Erreichung des Vollzugszieles dar. Mit diesem Ziel sei es nicht zu vereinbaren, zwischen Haftarten mit und ohne Arbeitspflicht zu unterscheiden. Die Kommission billige vielmehr den in Nr. 71 Abs. 2 der Minima niedergelegten, eben zitierten Grundsatz.
2. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten betont in seiner im April 1970 veröffentlichten Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzugs: „Jeder Strafgefangene ist zur Arbeit verpflichtet.“
3. Professor Müller-Dietz hat dem Deutschen Juristentag im September 1970 unter dem Thema „Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?“ zu unserer Frage wie folgt berichtet: „Daß an der Arbeitspflicht des Gefangenen festgehalten werden soll, ist wohl allgemeine Ansicht. Stimmen, die ihre Abschaffung fordern, sind nicht laut geworden.“ Hier irrt Müller-Dietz allerdings: In einem Aufsatz „Zur Neuordnung der Gefangenearbeit“ (JZ 1969 S. 655) meint Dr. Robert Schmidt, Köln, ein einsamer Rufer: „Der zukünftige Vollzug sollte auf die Zwangs- und Pflichtarbeit, d. h. auf Arbeit, für die sich der Verurteilte nicht aus freien Stücken zur Verfügung stellt, nach Möglichkeit verzichten.“

Die strafrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentags stellt in den von ihr verabschiedeten, sehr differenzierten, jedoch für die Vollzugspraxis teilweise außerordentlich befremdenden Beschlüssen lapidar fest (B. II 2): „Arbeitsfähige Gefangene sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu leisten. Mit ihrer Zustimmung können sie auch außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.“ Dieser Passus wurde mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen angenommen.

Den persönlichen Fähigkeiten angemessen?

So eindeutig die Arbeitspflicht als solche fixiert ist und auch sein wird, so umstritten sind Theorie und Praxis ihrer Ausgestaltung, sobald die Frage gestellt ist, ob denn der zur Arbeit verpflichtete Gefangene oder Verwahrte auch ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung hat. Von der Rechtsgrundlage her ist am 1. 4. 1970 eine gewisse Verdeutlichung insofern eingetreten, als an die Stelle des bisherigen Postulats von § 16 StGB a. F., wonach die zu Gefängnisstrafe Verurteilten „auf ihr Verlangen

in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen“ waren, die allgemeingültige Vorschrift des § 21 StGB n. F. getreten ist, die nur noch davon spricht, daß dem Vollzug die Möglichkeit gegeben ist, die Verurteilten auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise zu beschäftigen. Das ist ein zwar feiner, aber sicher entscheidender Unterschied.

Eduard Dreher sagt dazu im neuesten mir erreichbaren Kommentar zum StGB, dem Beck'schen: „Einen Anspruch auf Beschäftigung hat der Verurteilte nicht, doch muß die Arbeit, wenn er beschäftigt wird, seinen Fähigkeiten angepaßt sein, soweit die Möglichkeiten und Ziele des Strafvollzugs es zulassen.“ Der Hamburger Bericht stellt auf Seite 15 fest, daß allgemein angenommen werde, daß den durch den (inzwischen beseitigten) § 16 Abs. 1 StGB nicht privilegierten Gefangenen ein Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Beschäftigung nicht zusteht, sondern lediglich ein „sittliches Recht auf Arbeit“. Mit gleicher Meinung werden Mittermaier und Würtenberger zitiert. Für diese Auffassung spricht ferner eine ganze Reihe von OLG-Entscheidungen, die, soweit es um den Inhalt der früheren Gefängnisstrafe geht, sogar noch auf dem weitergehenden Anspruch des § 16 Abs. 1 StGB a. F. beruhen. Um nur einige zu nennen:

1. OLG Oldenburg am 10. 11. 1964 (VD Nr. 4/65): „Die Entscheidung darüber, ob die einem Gefängnisgefangenen zugewiesene Arbeit seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen angepaßt ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsanstalt, die dabei auch die übrigen Zwecke des Strafvollzugs und die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten berücksichtigen kann und muß. Ein Strafgefangener kann daher für sich keine Arbeitszuweisung verlangen, die nur seinen persönlichen Eigenschaften Rechnung trägt.“ In der Begründung findet sich sogar der mit weiteren Nachweisen unterlegte Satz: „Kein Strafgefangener kann für sich eine Arbeitszuweisung verlangen, die nur seinen persönlichen Eigenschaften Rechnung trägt.“
2. OLG Saarbrücken am 20. 9. 1960 (ZfStrVo 1961, S. 61). Hier ging es um den Antrag eines Gefangenen, eines ehemaligen Kriminalbeamten, seine Inanspruchnahme als Hausarbeiter als unzulässig zu erklären. Das OLG stellt dazu fest: „... Es ist nicht einzusehen, warum der Gefangene solche Arbeiten nicht ausführen soll... Ermessensmißbrauch der Anstaltsleitung würde dann vorliegen, wenn die Fähigkeiten und Verhältnisse des Gefangenen völlig unberücksichtigt blieben und er als Geistesarbeiter etwa mit Arbeiten beschäftigt würde, die eine Gewöhnung an schwere körperliche Leistungen zur Voraussetzung hätten.“

3. OLG Kiel am 29. 11. 1963 (VD Nr. 1/65). Es erklärt, die Vorschriften der DVollzO, nach denen ein mit Gefängnis Bestrafter zur Verrichtung der in der Anstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet ist, stünden im Einklang mit GG und StGB — nach der Begründung schon deshalb, weil die Arbeitsfähigkeit des Gefangenen durch den Anstaltsarzt festgestellt worden war.

Soweit die herrschende Meinung. Im Gegensatz dazu steht:

4. OLG Düsseldorf, das am 21. 8. 1959 (NJW 1960 S. 1071) einem mit Gefängnis bestraften Rechtsanwalt, der wegen Verweigerung von Papierfalzarbeiten mit drei Tagen Arrest bestraft wurde, das Amenrecht lediglich wegen fehlenden Unrechtsbewußtseins der Vollzugsbeamten versagte, die Hausstrafe aber für ungerechtfertigt erklärte mit der Begründung, der Anspruch des Gefangenen, auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt zu werden, werde dadurch nicht beschränkt, daß die Anstaltsverhältnisse seine Berücksichtigung nicht zulassen. Der Senat erklärte eine solche Auslegung kurzerhand für gesetzwidrig.

Während also die gegenwärtige Rechtsprechung einen qualifizierten Anspruch des Gefangenen auf Arbeit weit überwiegend ablehnt, ist der Kampf um eine andere Regelung durch das Strafvollzugsgesetz noch in vollem Gange. Den aufmerksamen Vollzugspraktiker mutet dieses Ringen zwischen äußerst liberalen und im besten Sinne konservativen Kräften (man wagt es ja kaum noch, diesen systematisch verteufelten Begriff in den Mund zu nehmen!) beinahe dramatisch an. Der Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch schlägt im § 39 Abs. 1 ohne Einschränkung vor:

„Jeder Gefangene hat Anspruch darauf, mit Arbeiten beschäftigt zu werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und ihn instand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.“

Professor Rudolf Schmitt propagiert in dem Fischer-Taschenbuch „Programm für ein neues Strafgesetzbuch“ (Nr. 952, Februar 1968) mit äußerst wirklichkeitsfremden Argumenten gar die Auffassung, man solle dem Gefangenen ein Recht auf Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt zubilligen, sofern dort nur eine für ihn geeignetere Arbeitsmöglichkeit gegeben sei. Außerdem möchte er ein völliges Verbot der sogenannten einfachen Arbeit verwirklicht sehen.

Nicht allzu idealistisch

Ich habe in meinem Referat anlässlich der ersten überregionalen Arbeitstagung dieser Art im Mai 1968 dazu im Zusammenhang mit der Frage nach der Art der von uns zu beschaffenden Gefangenenarbeit Stellung genommen und möchte nur resümieren: Eine Verwirklichung allzu idealistischer Vorschläge würde nach den Erfahrungen der Praxis mehr schaden als nützen und ist deshalb abzulehnen.

Diese Auffassung scheint sich inzwischen auch bei der Strafvollzugskommission durchgesetzt zu haben. Das Verdienst hierfür kommt ohne Zweifel den überzeugenden Ausführungen des als Sachverständiger bei der 9. Arbeitstagung der Kommission vom November 1969 in Hamburg gehörten Kollegen John Gahlen zu. Um so mehr, als gleichzeitig Dr. Robert Schmidt der Kommission seine äußerst liberale Meinung darzustellen Gelegenheit hatte. Ich kann Ihnen die Lektüre des Gahlen'schen Referats – abgedruckt sowohl im IX. Bd. der Tagungsberichte der Strafvollzugskommission als auch in Nr. 1/70 der Zeitschrift für Strafvollzug – nur wärmstens empfehlen. Gahlen schlug der Kommission folgende Lösung vor:

„Staat und Gesellschaft haben die Pflicht, für sinnvolle Arbeit der Gefangenen zu sorgen. Im Rahmen objektiv zu schaffender Arbeitsmöglichkeiten hat der Gefangene ein Recht auf Zuweisung einer Arbeit, die seine Fähigkeit zum Unterhaltserwerb in der Freiheit erhält oder fördert. Innerhalb der Grenzen, die mit einer geeigneten Berufswahl und den Erfordernissen der Anstaltsverwaltung und Disziplin vereinbar sind, soll der Gefangene Wahlmöglichkeiten in der Art der Arbeit haben.“

In der Niederschrift über die Kommissionsberatung wird als Ergebnis folgendes festgehalten:

„Die Einführung eines Rechts, das den Gefangenen eine ihren persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Arbeit zusichere, wurde als zu weitgehend angesehen. Die Verwirklichung eines solchen Rechts überfordere die Möglichkeiten der Praxis zur Arbeitsbeschaffung. Im Hinblick auf das Vollzugsziel müsse jedoch sichergestellt werden, daß dem Gefangenen solche Arbeit zugewiesen werde, durch die er auch nach der Entlassung seinen Lebensunterhalt verdienen könne.

Der Vorschlag, dem Gefangenen die Wahl seines Berufs und Arbeitsplatzes zu überlassen, wurde als unerwünscht bezeichnet. Die Wahl durch den Gefangenen allein könne zu Fehlentscheidungen und zum späteren Versagen im Beruf führen. Allerdings sollten Wünsche des Gefangenen bei der Berufswahl und Arbeitszuweisung mit berücksichtigt werden.“

Müller-Dietz fordert vor dem Juristentag 1970:

... Nichts steht rechtlich im Wege, dem Gefangenen ein ‚soziales Grundrecht‘ auf Arbeit zuzugestehen. Eine andere Frage ist freilich, ob eine solche Regelung von der Praxis überhaupt verkraftet werden könnte, d. h. rechtspolitisch sinnvoll wäre. Nicht nur in Zeiten einer Rezession kann die einzelne Anstalt hinsichtlich der Beschaffung geeigneter und qualifizierter Arbeit in Schwierigkeiten geraten. Soll die

Arbeit zur Eignung, Begabung und Fähigkeit des einzelnen Gefangenen in Beziehung gesetzt werden, so liefe ein solches Recht möglicherweise auf ein unerfüllbares Postulat hinaus . . .“

Der Juristentag beschloß folgende Formulierung:

„II. 1. a) Die Arbeit des Gefangenen dient dem Vollzugsziel. Sie soll seine Fähigkeiten wecken, fördern oder erhalten, einen seinen Lebensunterhalt sichernden Arbeitsplatz auszufüllen. b) Der Gefangene hat ein Recht auf Zuweisung solcher Arbeit, soweit sie von der Anstalt beschafft werden kann.“

Die Hamburger Kommission schließlich sagt dazu in ihrem Bericht:

„Die Kommission sieht — im Gegensatz zum Alternativentwurf zur Strafrechtsreform (§ 39 Abs. 1) — davon ab, die Begründung eines Rechtsanspruchs der Gefangenen auf Zuweisung einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeit vorzuschlagen.“

Nach dieser unvermeidlichen Darstellung der für das Verhalten der Gefangenen gegenüber der Arbeitsanforderung des Vollzugs maßgebenden Normen ist die Frage zu beantworten: Wie begegnen wir dem in der Arbeitsverweigerung eindeutig zu sehenden Verstoß des Gefangenen gegen obligatorische Verhaltensvorschriften?

„Dilemma“ des Vollzugs

Der repressive Strafvollzug patriarchalisch-autoritärer Prägung hatte die Antwort darauf schnell parat. Das eingangs erwähnte Musterbeispiel von phantasieloser Arrest-Automatik steht für zahllose Tragödien dieser Art. Schüler-Springorum zeigt an dieser Szene das heillose Dilemma des Vollzugs auf. „Dilemma“, meint er, sei in der Tat das Stichwort, das die tatsächliche und rechtliche Problematik des Vollzugs am besten beschreibt.

Soll im Rahmen einer immer noch als Strafe, nicht etwa nur als Freiheitsentzug (wie z. B. eine Pockenquarantäne) gedachten oder bezeichneten Maßnahme ungebührliches Verhalten einfach toleriert oder gar durch besondere menschliche Zuwendung honoriert werden? Muß nicht Strafe ihres präventiven Charakters wegen als lästig, ja als ein Übel empfunden werden? Wie aber soll ein Straffleiden mit Erziehung zu Sozialverhalten, das ein freiwilliges Mitarbeiten des Zöglings voraussetzt, in Einklang gebracht werden? Brauchen nicht gerade die Labilen und Haltlosen gewisse strikte äußere Normen? Sollen denn nicht besonders die Arbeitsscheuen — wenn nötig mit Nachdruck — an ein regelmäßiges, auf Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden, wie Nr. 80 DVollzO verlangt? Wie aber soll ein Unfreier in der Situation der Totalerfassung und Fremdbestimmung die richtige Selbstbestimmung lernen? — Zielkonflikte, Widersprüche, Ungereimtheiten, Unvereinbarkeiten, kurz: „Dilemma“!

Da lobe ich mir das OLG Hamburg, das am 9. 4. 1965 (NJW 1965 S. 1544) in salomonischer Erleuchtung verkündete: „Der Vollzug muß — gegebenenfalls durch Kompromisse — so gestaltet werden, daß alle Zwecke möglichst weitgehend erreicht werden.“ Da kann man nur sagen: Freunde, laßt uns endlich die Quadratur des Kreises konstruieren! Dilemma, hin, Dilemma, her. Wir befinden uns unglücklicherweise nicht in einem akademisch keimfreien Gehäuse, in dem sich mit Worten trefflich streiten läßt, sondern wir stehen tagtäglich bis zum Hals in einer Praxis, die Handeln und Entscheiden abfordert.

Keine bewußte Übelzufügung mehr!

Es kann — auch und gerade in diesem Zusammenhang — nicht oft genug betont werden: Wir müssen uns frei machen von dem traditionellen Postulat der bewußten Übelzufügung im Vollzug. Eine Schuld mit Strafe zu beantworten heißt nun einmal, im Wege der Vergeltung Leid zuzufügen. Dieses Leid darf aber in einem Land, das sich programmatisch zum sozialen Rechtsstaat bekennt, nicht durch den Inhalt des Vollzugs der Strafe mit zusätzlichen Plagen potenziert werden, die zudem gerade von den Hartgesottenen, denen sie zgedacht wären, am wenigsten als solche empfunden würden. Wie hoch fühlen wir uns doch auf dem moralischen Podest erhaben über unsere Vorgänger im Amt, die legalerweise in Preußen bis zum Jahr 1918 geprügelt haben. Wir finden es heute entsetzlich, daß selbst im „Musterland“ Baden bis 1912 der sogenannte Lattenarrest mit spitzkantigen Latten als Ruhestatt praktiziert wurde.

Ich meine, wir müssen es als kaum weniger beschämend einstufen, daß noch im August 1964 ein deutsches Oberlandesgericht (Oldenburg, VD 3/65) erklärte: „Die in Nr. 57 DVollzO festgelegten Strafzwecke können nur erreicht werden, wenn der Strafvollzug so ausgestaltet ist, daß ihn der Strafgefangene als nachhaltiges Übel empfindet“, daß ferner der BFH in einem Urteil vom 14. 10. 1964 (BStBl. 1965 III, 95) die Arbeitspflicht im Vollzug als „einen Teil der Strafe und somit selbst Strafe“ bezeichnet, ja, daß selbst die 33. Justizministerkonferenz der BRD noch an dem Grundsatz festhielt, Arbeit sei Strafübel.

Müssen wir uns nicht fragen, warum es nicht schon lange vor dem vielbesungenen Strafvollzugsgesetz gelingen konnte oder noch kann, den Vollzug ohne große Erweiterung des Allgemeinen-Verfügungs-Dschungels auf so entscheidenden Sektoren wie der Handhabung der Arbeitspflicht weiterzuentwickeln? Leider spielt eben der Erziehungsgedanke in der Rechtsprechung wegen seiner fehlenden gesetzlichen Verankerung nur eine sehr untergeordnete oder gar keine Rolle!

„Wasser auf die Arrestmühlen“

So haben die Oberlandesgerichte dem Erziehungsvollzug mit ihrem geradezu ängstlichen Bestreben, alte Bastionen zu verteidigen, in den letzten Jahren einen wahren Bärendienst erwiesen: Entscheidungen wie die des OLG Kiel vom 29. 11. 1963 (VD 1/65), mit der drei Arreststrafen innerhalb von vier Wochen wegen einer Arbeitsverweigerung als unbedenklich erklärt wurden, und die des OLG Frankfurt vom 19. 7. 1965 (VD 6/65), durch die es 25 Tage wegen Arbeitsverweigerung in kurzen Etappen verhängten verschärften Arrests als rechtmäßig deklarierte, solche Entscheidungen konnten nur Wasser auf die allerorten klappernden Arrestmühlen sein.

Ist denn die Arbeitspflicht nicht letztlich unerzwingbar gegenüber einem Gefangenen, der ihr die Beschäftigungslosigkeit in der Arrestzelle in stoischem Gleichmut vorzieht? Wird nicht die Arrestdrohung geradewegs ad absurdum geführt, wenn von 400 Arbeitsverpflichteten 80 streiken, wie zeitweise in der Vollzugsanstalt Mannheim?

Das heißt nun durchaus nicht, daß wir resignieren sollten. Im Gegenteil. Es wird darauf ankommen, mit geeigneten Mitteln darauf hinzuwirken, daß der Arbeitsverweigerer zur Einsicht kommt, soweit er überhaupt dazu fähig ist. Es gilt,

1. das Motiv des Streikenden zu erkennen,
2. seine Einsichtsfähigkeit und Formbarkeit richtig einzuschätzen und
3. dementsprechend differenziert zu reagieren.

Jede Arbeitsverweigerung ist vordergründig ein Symptom für die Dringlichkeit einer individuellen Zuwendung oder Spezialbehandlung. Ich muß dabei allerdings die berechtigte Frage, wer diese Spezialbehandlung denn qualifiziert und mit dem unvermeidlichen Zeitaufwand zu leisten imstande sein soll, einfach übergehen. Jede Arbeitsverweigerung ist die Spitze eines Eisberges, an der wir das Volumen der sie tragenden Beschwerden des Verweigerers erkennen sollten.

Fingerspitzengefühl und Geduld

Ich habe eingangs eine Anzahl möglicher Verweigerungsmotive genannt. Sie sind in großer Variationsbreite, in zahllosen Kombinationen und unterschiedlichen Gewichtsklassen möglich. Mit Fingerspitzengefühl, Einfühlungsvermögen und viel Geduld (= Zeit!) ist sicher in zahlreichen Fällen nach einer angemessenen Denkpause ein Durchbruch unter die psychischen Verhärtungen des Delinquenten möglich, wenn nicht durch affektgesteuerte Fehlreaktionen derer, die die Weigerung zunächst aufzufangen hätten, zuviel Porzellan zerschlagen und Boden verloren wurde.

Dem Vollzugskrankenhaus Hohenasperg ist eine Sozialtherapeutische Abteilung mit zur Zeit 45 belegten Plätzen angeschlossen. Aus den dort gewonnenen Erfahrungen kann ich berichten, daß bei der Behandlung von akuten

Verhaltensfehlern der Insassen im Rahmen der Gruppentherapie zuweilen erstaunliche Ergebnisse erzielt werden. Man wird im Vollzug wahrscheinlich da und dort noch eine Zeitlang die Nase rümpfen über die Versuche, neue psychologische Methoden für die Behandlung von Gefangenen anzuwenden. Sie werden sich mindestens in gewissen Grenzen durchsetzen. Es ist einfach nicht zu übersehen, daß mit ihnen mehr zu erreichen ist als mit den Methoden unserer Väter.

Gruppentherapie verspricht Erfolg

Ich würde mir noch mehr davon versprechen, wenn man die Gruppentherapie nicht nur als Mittel zur Lösung von Spannungen, zur Bewußtmachung von Unbewußtem, zur Entkrampfung und Selbsterkenntnis verstehen wollte, sondern auch zur Einübung sozialer Moralmäße und zu ziel- und zweckbewußter Erziehung. Auch offene Gruppengespräche im Sinne von group-counselling können die Funktion einer Katharsis haben und aggressive Tendenzen abreagieren, eigenes und fremdes Versagen erkennen lassen und Störungen auflösen.

Auch die nach demokratischen Spielregeln alle drei Monate neu gewählte dreiköpfige Gefangenenvvertretung unserer Sozialtherapeutischen Abteilung, von den Mitgliedern stolz „das Gremium“ genannt, hat schon manchen Abweichler mit Erfolg ins Gebet genommen. Auch das Einzelgespräch des Gefangenen mit dem Therapeuten, einem Psychologen, mit der allseits geschätzten Sozialarbeiterin oder einer anderen Person seines Vertrauens hilft Störungsursachen erkennen und zuweilen beseitigen.

Menschliches Einfühlungsvermögen

Man muß nicht sechs Semester Psychologie hinter sich gebracht haben, um als Anstaltsleiter, Arbeitsinspektor oder Werkmeister zu begreifen, daß es niemandem nützt, wenn Provokationen von Gefangenen mit heftigen Auftritten im Kasernenhofen begegnet wird; daß wir uns selbst herabwürdigen, wenn wir in denselben Verhaltensformen reagieren wie die Akteure; daß Menschenführung vorausgesetzt, wissender und reifer zu sein als die Geführten. Selbst dann, wenn es zuweilen zur Gewaltanwendung kommen muß, sollten die Gefangenen noch spüren können, daß es sich um einen Notfall und nicht um den Behandlungsstil des Hauses handelt. Wer von uns müßte sich bei solchen Überlegungen nicht an die Brust klopfen? Es ist geradezu schwindelerregend, wenn man sich bewußt macht, was auf dem Gebiet der Fortbildung unserer Bediensteten in der Kunst der Menschenführung und sinnvollen Gefangenenbehandlung nachzuholen ist!

Eine Reihe von Möglichkeiten

Kommt der Arbeitsverweigerer trotz aller wohlwollenden Einwirkungsversuche nicht zur Einsicht, so steht uns nötigenfalls eine ganze Reihe von

Möglichkeiten zur Verfügung, um spürbar zu machen, daß Bummelanten, Drohnen und Schmarotzer inner- und außerhalb des Vollzugs von ihrer Umwelt nicht nur nicht geschätzt, sondern isoliert und verachtet werden. Den geringsten Eindruck dürfte wohl der Hinweis auf die nach § 10 JVKost i. d. F. des Kostenermächtigungsgesetzes vom 23. 6. 1970 (BGBl. I S. 805) den Arbeitsverweigerer treffende Verpflichtung zur Zahlung von täglich sechs DM Vollstreckungskosten machen.

Wesentlich gravierender wird schon empfunden, wenn der Grundsatz „wer nicht arbeitet, soll auch nicht rauchen“ nicht nur durch Entzug der Verfügung über das Hausgeldguthaben, sondern durch Einfrieren vorhandener Tabakvorräte deutlich gemacht wird. Hinzu kann der Entzug aller erfahrenen Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen (Nr. 62 DVollzO) kommen. Manchem Gefangenen gibt auch der Hinweis auf mögliche Auswirkungen seines Verhaltens auf die jüngst erheblich ausgedehnten Chancen, vorzeitig bedingt entlassen zu werden oder Urlaub zu bekommen, zu denken.

Sie haben bemerkt, ich bin mit Professor Würtenberger (siehe seinen Aufsatz „Freiheit und Zwang im Strafvollzug“, NJW 1969 S. 1747) der Auffassung, daß „die Erfüllung der Pflicht zur Arbeit auch künftig mit Disziplinarmaßnahmen erzwungen werden wird“. Wenn die Strafvollzugskommission den Grundsatz aufstellt:

„Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen die Pflichten, die ihm durch das Vollzugsgesetz oder durch Vorschriften und Anordnungen, die hierzu ergehen, auferlegt sind, so kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen verhängen“,

dann sollte dieser Grundsatz als solcher auch für den Arbeitsverweigerer gelten. Es sei denn, man wollte ausgerechnet auf die dessen Fehlverhalten adäquate Konsequenz verzichten und ihn im Genuß der kleinen Annehmlichkeiten des Lebens lassen, deren sich in der Freiheit — vom Rechtsbrecher abgesehen — in der Regel nur der Arbeitende erfreuen kann. In jedem Fall sollte aber nach dem Grundsatz allen vernünftigen Strafens verfahren werden: „So wenig wie möglich, soviel wie nötig und zweckentsprechend.“ Völlig ausschließen möchte ich in diesem Zusammenhang die Relikte verflüsselter Körperstrafen wie Hofgangentzug, hartes Lager und Arrest.

Besonderes Problem: Psychopathen

Vor dem Versuch der Behandlung einer leider im Vollzug weitverbreiteten und häufig mit Arbeitsverweigerung auffallenden Spezies möchte ich Sie ausdrücklich warnen: Ich spreche von den Psychopathen. Seitdem die von Kennern der Verhältnisse allzulange mit gewissem Recht ironisch belächelten Vollzugsvorschriften über Persönlichkeitserforschung, Individualbehandlung und Spezialprävention etwas größer geschrieben werden, sehen wir uns mit der Erkenntnis konfrontiert, daß der Vollzug stark angereichert ist mit abartigen Persönlichkeiten, die die Wissenschaft Psychopathen nennt.

Dieser Begriff ist allerdings sehr schillernd und wird, auch international, sehr unterschiedlich definiert. Hinter den Wällen des Hohenaspergs befindet sich seit über zwei Jahren eine geschlossene Abteilung, in der 20 extrem asoziale und aggressive Strafgefangene und Verwahrte aus den Vollzugsanstalten Baden-Württembergs konzentriert sind. Unsere Beobachtungen decken sich weitgehend mit einer Definition des Psychopathen, wie sie Wolfgang Kalwass in seinem Werk „Der Psychopath“ (Springerverlag 1969) sinngemäß beschreibt:

„Ein Egozentriker, dem die Regeln seiner Umwelt völlig gleichgültig sind. Er wird von unkontrollierten Bedürfnissen getrieben und verlangt ihre sofortige Befriedigung. Er ist in hohem Grade unbeständig, kennt keine festen Ziele und hat keine Ausdauer. Er zeigt weder ein Gewissen im üblichen Sinn, noch entwickelt er Schuldgefühle. Er ist kalt und ohne Mitgefühl, vermag deshalb nur flüchtig Beziehungen anzuknüpfen und behandelt seine Mitmenschen wie Sachen. Als Mittel für seine eigene Befriedigung. Er ist im Grunde ein ‚insamer Wolf‘.

Vom Neurotiker unterscheidet er sich vor allem durch dessen Fähigkeit, Leidensdruck zu empfinden. Der Unterschied zum ausagierenden Neurotiker, der auch zur aggressiven Attacke fähig ist, liegt darin, daß dieser einen chronischen inneren Konflikt spürt und Schuldgefühle haben kann.

Der Psychopath ist absolut unfähig, Einsichten zu gewinnen, durch Strafe zu lernen; er ist unverbesserlich.“

Es würde hier zu weit führen, wenn ich auch nur einen kurzen Abriss der nervlichen Belastungen und seelischen Strapazen geben wollte, die die Konzentration von 20 derartigen Menschen für die Vollzugsbediensteten bedeuten. Ich möchte nur herausstellen, daß wir nie den Versuch gemacht haben, Psychopathen mit Strafen zur Arbeit zu bewegen. Einigermäßen überraschend ist, daß nur jeweils drei bis vier von ihnen es vorziehen, zu faulenzern und zur Befriedigung ihrer meist sehr ausgeprägten oralen Bedürfnisse aufs Betteln angewiesen zu sein. Ich kann Ihnen nur empfehlen: Lassen Sie sie ‚links liegen‘.

Große Zahl an Beeinflußbaren

Nicht nur im medizinischen Bereich muß es für jeden therapiebedürftigen Zustand auch eine Prophylaxe geben. Man sollte sich deshalb schließlich noch ein paar Gedanken darüber machen, wie Arbeitsverweigerungen vorgebeugt werden könnte. Man muß dabei klar sehen, daß Psychopathen aller Schattierungen nicht nur behandlungs- sondern auch prophylaxeresistent sind. Das müssen wir uns so bewußt vor Augen halten, daß uns die in aller Zukunft unvermeidlichen Enttäuschungen nicht in die bei manchem Kollegen nicht zu übersehende Bereitschaft zur Resignation zu treiben vermögen.

Der Anteil der fixierten Asozialen an den Belegschaften unserer Vollzugsanstalten wird mit weiterer Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe und den wachsenden Möglichkeiten, relativ frühzeitig künftige kriminelle Enthaltsamkeit im Wege der bedingten Entlassung zu erproben, weiter steigen. Daneben verdient aber die große Zahl der Beeinflußbaren, daß man ernsthaft nach Wegen sucht, sie aus der Opposition herauszuholen, die häufig hinter der Arbeitsverweigerung steht.

Man braucht wahrhaftig keine Wünschelrute, um zu erkennen, daß der Weg zum Arbeitsfrieden im Vollzug nur über folgende Grundvoraussetzungen führen kann:

Vernünftige Arbeitsbedingungen in baulicher Gestaltung, technischer Einrichtung und Hygiene,

Berufsbildungs- und Förderungsmaßnahmen, d. h. die Chance zur beruflichen Grundausbildung und zur Erhaltung, Förderung und Erweiterung vorhandener beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse,

ein breites Sortiment zukunftssicherer Eigen- und Unternehmerbetriebe und

eine — ich gebrauche dieses Wort ganz bewußt — eine anständige Arbeitsentlohnung.

Dazu hat John Gahlen der Vollzugskommission Gültiges vorgetragen. Er schildert dabei besonders eindrucksvoll die Reaktionen emotional aufgeheizter Gefangener, die sich aus dem Dilemma der Pfennigbelohnung ergeben: Er spricht von einem

„furchtbaren Haß auf die Vollzugsbediensteten als ‚Sklavenhalter, Ausbeuter, Bluthunde‘ usw., alles Ausdrücke, die mir bei meinen Rundgängen durch die Betriebe immer wieder in fanatischem Haß entgegengeschleudert wurden!

Seien Sie versichert, daß heute der letzte Gefangene um die unselige Problematik dieser Frage weiß, daß er jedes Argument kennt und solange seine Mitarbeit am Vollzug verweigern wird, bis hier eine gangbare und gerechte Lösung gefunden sein wird. Ich selbst bin zutiefst darüber bedrückt, daß der Staat hier offenbar eine echte Chance konstant vergibt, sich der Mitarbeit des Gefangenen zu versichern, und daß hier bislang ganz systematisch in Kauf genommen wird, daß der Gefangene dem Vollzug und seinen Betreuern diese hartnäckig verweigert, weil er zu einem System, das ihm ungerecht erscheinen muß, einfach kein Vertrauen fassen kann.“

Die Justizministerkonferenz muß sich deshalb noch vor der Festlegung eines auf Ortslohnbasis begründeten, Sozialversicherung gestattenden Mindestlohnes baldigst zu einer wesentlichen Aufstockung der Arbeitsbelohnung entschließen.

Kein blinder Reformeifer!

Das Wissen um die Dringlichkeit von Änderungen und Verbesserungen darf aber nicht dazu verführen, in blindem Reformeifer über das Ziel hinauszuschießen. Dieser Tage habe ich davon gehört, einer der aus unserem Land nach dem nordischen Vollzugs-Mekka gepilgerten Kollegen habe folgendes berichtet:

In Schweden war ihm als besonders fortschrittliche Einrichtung eine sogenannte „Studieranstalt“ gezeigt worden, eine mit 20 bis 30 Verurteilten belegte Vollzugsanstalt, deren Insassen ein Studium anstelle einer produktiven Tätigkeit gestattet ist. Er richtete an einen zu tagwachender Zeit in entspannter Horizontale rauchend meditierenden Insassen die erstaunte Frage nach Nam' und Art seiner Tätigkeit und erhielt die entwaffnende Antwort: „Mein Herr, ich studiere das Leben.“

Noch definiert Nr. 94 Abs. 1 DVollzO den Inhalt möglicher Selbstbeschäftigung mit ernster Arbeit als „conditio sine qua non“ — und dabei sollte es unter allen Umständen verbleiben.

Manche Zeitgenossen scheinen von dem Begriff des Fortschritts schlechthin so fasziniert zu sein, daß sie nicht mehr danach fragen, wohin denn nun eigentlich fortgeschritten wird, daß sie den wertfreien Charakter des Fortschrittsbegriffs einfach übersehen. Es gibt auch das fortschreitende Karzinom und den Fäulnisprozeß. Hüten wir uns davor, den Fortschritt als solchen zum Popanz zu erheben oder — was oft auf dasselbe hinausläuft — Vollzugsmethoden mehr oder minder kritiklos als „Fortschritt“ zu preisen, nur weil sie aus dem Norden Europas kommen, wo dem Vernehmen nach etwas abseits der Routen der Besucherprozessionen im Vollzug manches sehr im argen zu sein scheint.

Gesundes Arbeitsklima schaffen

Solange (allerdings im eigenen Revier) die genannten Grundvoraussetzungen nicht gegeben sind, wird es fast unmöglich bleiben, den Arbeitsfrieden im Vollzug zu erreichen. Trotzdem müssen wir ihn täglich neu zu stiften versuchen. Wenn wir das wirklich wollen, müssen wir vor allem die Basis schaffen, auf der jeder Betriebsfriede beruht: Eine gesunde, mindestens eine erträgliche, menschlich überzeugende Atmosphäre. „Eine gewisse Solidarität (nicht Identifikation) zwischen Personal und Insassen“, wie Frau Dr. Helga Einsele, die kluge Leiterin einer hessischen Frauenstrafanstalt, einmal formulierte.

Eine partnerschaftliche, auf gegenseitiger Achtung beruhende Beziehung zu den partnerschaftsfähigen Insassen, ein grundsätzlich (nicht durchaus) demokratisches Milieu für alle mitarbeitstauglichen Gefangenen. Eine stillschweigende Übereinkunft, gemeinsam einen Weg aus der kriminellen Verstrickung zu suchen. Dazu bedarf es keiner neuen Gesetze und Verordnungen, und

der beste Vollzugskodex hätte keine Chance ohne die Verwirklichung dieser Prinzipien.

Schöne Worte? Utopien? Nein — nur Prüfsteine unseres ehrlichen Wollens, unter denkbar schlechten Voraussetzungen illusionslos aber unentwegt das Menschenmögliche zu realisieren.

Anwendung von EDV in der Arbeitsverwaltung*

von Rolf Keller

Die elektronische Datenverarbeitung ist kaum älter als 20 Jahre. Trotz dieses verhältnismäßig kurzen Entwicklungszeitraums hat sie sich in ihrer praktischen Anwendung bereits weite Bereiche erobert. Aus dem modernen Wirtschaftsleben ist sie ebensowenig wegzudenken wie aus der Wissenschaft und aus der Technik. Vieles — man denke etwa an die Raumfahrt — ist überhaupt erst mit Hilfe von Computern möglich geworden.

In jüngster Zeit zeigt sich sehr deutlich, daß auch die Staatsverwaltung in den Kreis der EDV-Anwender einbezogen werden kann, ja, daß sie auf die Dauer gesehen sogar einbezogen werden muß, um mit den ständig steigenden Anforderungen, die an sie gestellt werden, Schritt halten zu können.

Vom Stand der Technik aus betrachtet ist heute davon auszugehen, daß die Nutzungsmöglichkeiten der Datenverarbeitungssysteme fast ohne Grenzen zu sein scheinen. Damit ist allerdings die Frage, ob der beabsichtigte konkrete Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage in einem bestimmten Funktionsablauf rationell und wirtschaftlich ist, nicht beantwortet. Hier — kaum mehr im Technischen — liegen die Probleme für den Organisator, und hier liegt das Risiko.

Abkehr vom Herkömmlichen

Wer sich damit befaßt, die Möglichkeit der EDV-Anwendung in einem bestimmten Geschäftsablauf zu erwägen, muß sich weitgehend davon frei machen, nach traditionellen Organisationsprinzipien vorgehen zu können. Organisationsmaßnahmen herkömmlicher Art und Maßnahmen, die den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage zum Ziele haben, gehen zunächst regelmäßig von einer einheitlichen Basis aus. In beiden Fällen nämlich findet der Organisator eine bereits bestehende Organisation vor. Sie ist je nach der Aufgabenstellung des Unternehmens, des Betriebs, der Behörde usw. ver-

* Referat im Rahmen der zweiten überregionalen Arbeitstagung der Arbeitsinspektoren selbständiger Vollzugsanstalten der Bundesländer vom 26. bis 29. Oktober 1970 im Hause der Evangelischen Akademie Eßlingen-Liebersbronn.

schieden und beruht einerseits auf einer gewachsenen Übung, andererseits auf ausdrücklich formulierten Organisationsnormen, die — etwa im Bereich der Justiz und der Verwaltung — teils sogar Gesetzesrang haben können.

Während aber nun derjenige, der mit herkömmlichen Maßnahmen organisiert, in die vorgegebenen organisatorischen Strukturen kaum eingreift, sondern immer danach trachten wird, seine Maßnahme möglichst reibungslos in das Bestehende einzufügen, ist der andere, der eine elektronische Datenverarbeitungsmaschine einsetzen möchte, zu einer radikalen Überprüfung der Gesamtorganisation und wahrscheinlich zu tiefgreifenden Veränderungen am bestehenden Ist-Zustand gezwungen.

Die elektrische Schreibmaschine, das Diktiergerät, der Fotokopierapparat, das Formular — um nur einige Beispiele zu nennen — sind, wie sich aus dieser Überlegung ergibt, Mittel der Organisation; die elektronische Datenverarbeitung ist selbst Organisation. Diese Tatsache macht die Sache der EDV-Anwendung so schwierig. Beim Computer handelt es sich eben nicht um ein Investitionsgut, das man heute bestellt und das morgen seinen Nutzen erbringt. Man muß sich klar machen, daß die Datenverarbeitungssysteme grundsätzlich aus einer notwendigen Kombination von physischen Einrichtungen und von Programmen bestehen.

„hardware und software“

In der Sprache der EDV wird demgemäß zwischen der „hardware“ und der „software“ unterschieden. Zur hardware gehören die physischen Einrichtungen, die aus verschiedenen Maschinen-Einheiten, insbesondere den Eingabe-, Speicher- und Ausgabegeräten bestehen. Diese Einrichtungen werden von den Herstellerfirmen angeboten. Zur software gehören vor allem die Arbeitsprogramme, die der Maschine befehlen, was sie tun soll. Es ist klar, daß diese Programme ganz individuell auf das jeweilige Bedürfnis des Anwenders abgestellt sein müssen.

Deshalb ist es in erster Linie Sache des Anwenders, genau zu artikulieren, wie sich der Geschäftsablauf darstellen soll. Die Statistik hat bewiesen, daß Fehler, die beim Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen auftreten, in den wenigsten Fällen auf dem Versagen des Maschinenteils beruhen; ihre Hauptsache liegt in der falschen oder unzureichenden Programmierung. Das Frappierende beim Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme ist, daß — im Gegensatz zu allen anderen Maschinenerwerbungen — das Zusammenwirken von Hersteller und Anwender für das Funktionieren ausschlaggebend ist.

Automation in der Rechtspflege

Die Aufgabe, die sich damit für einen künftigen Anwender stellt, ist zugleich die Begründung dafür, daß er sich so früh wie möglich und so intensiv wie möglich mit den Fragen des Einsatzes von EDV-Anlagen auseinandersetzen

sollte. In der Justiz wurde ein Anfang gemacht. Freilich sind die Überlegungen, wo und wie in der Rechtspflege die Automation sinnvoll sein kann, über ein erstes Erkundungsstadium noch nicht hinausgediehen. Gleichwohl läßt sich schon jetzt erkennen, daß sich alle, die im Bereich der Rechtspflege tätig sind, der in Gang gekommenen Diskussion in immer stärkerem Maße stellen müssen.

Entwicklung der Automation

Warum ist es notwendig, daß wir uns mit der Frage des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitungsanlagen befassen? Lassen Sie mich den Blick zunächst auf die Vergangenheit richten. Als sich im vorigen Jahrhundert die Fertigungsindustrie entwickelte, zeigte sich schnell, daß der expandierende Markt immer größere Massenproduktionen forderte. Zur Steigerung der Produktivität in dem von der Nachfrage diktierten Ausmaß reichte die menschliche Arbeitskraft keinesfalls aus. Es wurden Maschinen eingeführt, die die naturgemäß begrenzte physische Leistungsfähigkeit des Menschen um ein Vielfaches übertreffen mußten.

Die Entwicklung der Technologie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist dadurch gekennzeichnet, daß die Ausrüstung der Produktionsstätten mit Maschinen systematisch verbessert, daß der Ausstoß dieser Maschinen nach Menge und Geschwindigkeit optimiert, daß die manuelle Steuerung der Apparaturen durch automatische Funktionsabläufe ersetzt und daß schließlich der „Vollautomat“ konstruiert werden konnte.

Produktions- und Dienstleistungsbetriebe

Neben dieser Evolution im Bereich der Technik ergaben sich insbesondere während der letzten 25 Jahre weitere sehr einschneidende Veränderungen. Hatte sich zunächst das Schwergewicht der Wirtschaft von ihrem „primären Sektor“, der Urproduktion — also insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion — auf den „sekundären Sektor“, die industrielle Produktion, verlagert, so trat nunmehr eine auffällige weitere Verschiebung zugunsten des „tertiären Sektors“, also zugunsten der Dienstleistungen ein. Um 1800 waren durchschnittlich etwa 80 Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaft, 8 Prozent in der Industrie und 12 Prozent in Dienstleistungsbetrieben beschäftigt.

1960 betrug der Anteil der Beschäftigten in der Bundesrepublik in der Urproduktion 18 Prozent, in der verarbeitenden Industrie 44 Prozent und bei den Dienstleistungen 38 Prozent. Inzwischen haben die Dienstleistungsbereiche — also besonders Handel, Banken, Versicherungen, Beherbergungsbetriebe, Transport- und Nachrichtenwesen sowie die gesamte öffentliche Verwaltung — das Übergewicht bekommen. Die bestehenden Verflechtungen zwischen der Produktion und den Dienstleistungen ist in vielen Bereichen ganz offensichtlich. Als Beispiel soll nur die Autoindustrie erwähnt werden.

Sie sehen hier ein augenfälliges Ineinandergreifen der verschiedensten Dienstleistungen – Handel, Bankgeschäfte, Versicherungsleistungen, Verkehrsleistungen usw.

Nicht zu übersehen ist ferner, daß die Wissenschaft mit ihren immer gewaltiger werdenden Objekten in den Vordergrund der menschlichen Aktivitäten gerückt ist. Die erzielten Forschungsergebnisse – insbesondere in den Disziplinen der Naturwissenschaft – haben wiederum den Wirtschaftsunternehmen neue Impulse und Wachstumsauftrieb gegeben.

Veränderte Konsumgewohnheiten

Das alles hatte Auswirkungen auf die sozialen Strukturen. Bemerkenswert ist hauptsächlich, daß sich mit den steigenden Einkommen die Konsumgewohnheiten total verändert haben. Die Werbung dient neben der Information über die Produkte zunehmend der Erzeugung neuer Bedürfnisse beim Konsumenten. Dabei wird die psychologische Erfahrung ausgenützt, daß in der Wohlstandsgesellschaft Konsumgüter nicht um ihres unmittelbaren Nutzens willen, sondern auch aus Prestige Gründen nachgefragt werden. Der sogenannte Geltungsnutzen eines Artikels ist bei den derzeitigen Konsumgewohnheiten ein durchaus kalkulierbarer Posten. Erleichtert wird das entsprechende Verhalten des Verbrauchers durch das Vordringen des bequemen Konsumentenkreditwesens. Schließlich darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß alle Bezirke des modernen Arbeitslebens in einer sich stetig intensivierenden Verflechtung mit anderen Kontinenten und Staaten stehen.

Alle diese Komponenten, die sich noch vermehren und weiter differenzieren ließen, befinden sich untereinander in einer funktionellen Abhängigkeit, die so komplex ist, daß jegliche Transparenz verlorenzugehen droht.

„Informationskrieg“ und „Papierkrieg“

Hieraus ergibt sich das Problem unserer Tage. Entsprechend dem Multiplikator, mit dem sich der Fortschritt in Wissenschaft, Wirtschaft und Technik vollzieht, wächst das Informationsbedürfnis. Die Daten, die heutzutage an allen Stellen, wo es Entscheidungen zu treffen gilt, benötigt werden, haben ein derartiges Volumen angenommen, daß es teils schon jetzt nicht mehr möglich ist, sie auf herkömmliche Weise bereitzustellen und zu verwerten. Dem vielzitierten Schlagwort von der „Informationskrise“ korrespondiert der banalere Begriff des „Papierkriegs“. Aus der Ebene der Verwaltung wissen wir, wieviel Arbeitskraft allein dazu verwendet werden muß, um im Rahmen periodischer Berichte oder auf den Einzelfall bezogener zeitraubender Sondererhebungen das entscheidungserhebliche Grundmaterial an Zahlen oder an anderen Werten und Tatsachen zu bekommen. Nicht anders verhält es sich im modernen Management. Gerade in der Wirtschaft wurde es immer mehr zur Gewißheit, daß der Aufwand für die Entscheidungsvorbereitung die Produktionstätigkeit paralisieren kann, denn die Automatisierung des Büros hat mit der Automatisierung der Fertigung nicht Schritt gehalten.

Es geht demzufolge, um beim Beispiel der Industrie zu bleiben, nicht mehr in erster Linie darum, die unmittelbaren Produktionsmittel, die Maschinen, Automaten und Fertigungsstraßen effizienter zu machen, sondern es geht — überspitzt ausgedrückt — darum, zur „papierlosen Fabrik“ zu kommen.

Doppelter Gewinn durch Computer

Diese Situation war eine Herausforderung. Und sie hat zur Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung getrieben. Die Datenverarbeitungsmaschinen entstanden also hauptsächlich aus der Notwendigkeit, dem wachsenden Bedarf an Informationen unter immer komplexeren Bedingungen gerecht zu werden. Der Computer ist entsprechend seiner Programmierung in der Lage, eine Fülle von Informationen aufzunehmen, zu speichern, zu verwerten und bei Abruf jederzeit selektiv und aufbereitet dem Benutzer wieder zur Verfügung zu stellen. Diese Fähigkeiten der EDV-Anlagen führen zu einem doppelten Gewinn: Zum einen wird die Arbeitsleistung des Einzelnen verbessert; ihm werden nämlich rein mechanische Suchvorgänge abgenommen, und ihm wird das Basismaterial unter weitgehendem Ausschluß von Fehlerquellen lückenlos dargeboten. Zum anderen wird ein sorgfältiges und intelligentes Planen angeregt.

Wie stark das Bedürfnis ist, diese Vorzüge zu nutzen, sollen einige Zahlen verdeutlichen: Bezogen auf je eine Million Arbeitnehmer befinden sich zur Zeit im Einsatz:

- in den USA 630 Datenverarbeitungssysteme,
- in der Schweiz 205 Anlagen,
- in der Bundesrepublik 106 Anlagen.

1968 waren in der Bundesrepublik rund 7000 Anlagen installiert, 1970 sind es bereits ca. 8400. Dabei kann man bei Berücksichtigung, daß es größere und kleinere Systeme gibt, davon ausgehen, daß sich der Wert einer Anlage im Durchschnitt auf ca. zwei Millionen Mark beläuft.

Informationsmenge schnell nach oben

Was bisher ganz allgemein zum Problem der Informationsgewinnung und Informationswiedergewinnung gesagt wurde, trifft ohne nennenswerte Abstriche auf den Bereich der Rechtspflege und der Justizverwaltung zu. Auch hier wächst die Informationsmenge ständig. Einige Zahlen mögen dies belegen:

Das Bundesgesetzblatt hatte im Zeitraum von 1949 bis 1953 einen Umfang von insgesamt rund 8300 Seiten; es wuchs für die Jahre 1954 bis 1957 auf ca. 11 400, für die Jahre 1958 bis 1961 auf ca. 14 000, für die Jahre 1962 bis 1965 auf ca. 14 700 und für die Jahre 1966 bis 1968 auf ca. 16 000 Seiten.

Die Karlsruher Juristische Bibliographie verzeichnete im Jahre 1965 insgesamt 18 121 Beiträge unter anderem in 616 Zeitschriften; im Jahre 1968 waren bereits 20 048 Beiträge aus 672 Zeitschriften aufzunehmen.

Ebenso wie in der Industrie und in der Wirtschaft haben sich innerhalb des Justizsektors infolge der Bevölkerungsexpansion Massengeschäfte herausgebildet, die eine weitgehend typisierte Erledigung erfordern und die das ohnehin immer knapper werdende Personal in kaum mehr vertretbarer Weise mit oft rein mechanischen Tätigkeiten belasten.

Ich glaube, daß die geschilderte Situation alarmierend genug ist, um die unabwendbare Notwendigkeit zu begründen, daß wir uns in unserem Tätigkeitskreis mit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung befassen müssen.

Was wurde konkret getan?

Welche konkreten Veranlassungen sind auf Grund dieser Erkenntnis im Justizbereich getroffen worden? Am 31. Mai 1969 beschäftigte sich erstmals die Konferenz der Justizminister und -senatoren mit den Fragen des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung. Sie kam zu dem Ergebnis, daß eine sorgfältige Behandlung der damit zusammenhängenden Probleme nicht mehr länger aufgeschoben werden kann und setzte einen besonderen Arbeitskreis, die Kommission für Datenverarbeitung, ein.

Diesem Arbeitskreis gehören neben dem Bundesjustizministerium, das den Vorsitz führt, die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an.

Aufgabe der Kommission für Datenverarbeitung ist es, zu untersuchen, welche Bereiche der Justiz grundsätzlich datenverarbeitungsgerecht sind und welche Rechtsvorschriften automationsgerecht umgestaltet werden müssen, um die elektronische Datenverarbeitung im Justizbereich weitgehend nutzbar zu machen.

Im Herbst 1969 trat der Arbeitskreis zu seiner ersten Sitzung zusammen und erörterte zunächst die einzelnen Rechtsgebiete und Rechtspflegefunktionen, die für eine Rationalisierung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung in Betracht gezogen werden müssen.

Die Kommission beschloß, zunächst folgende Gebiete und Sachgruppen auf jeden Fall einer Prüfung zu unterziehen:

Grundbuchwesen,

Mahnverfahren,

Kosten- und Kassenwesen, unter Berücksichtigung des Kosteneinziehungsverfahrens,

Juristische Dokumentation (Datenbank),

Bundeszentralregister,

andere Register der Justiz (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.),

Justizstatistik mit Personalbedarfsberechnung und Personal-
datenbank,

Berechnung des Regelunterhalts für nichteheliche Kinder,
Strafvollstreckung und

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse.

Nachdem sich die Kommission einen Überblick über die vor ihr liegenden Aufgaben verschafft hatte, sah sie sich genötigt, die Erledigung der umfangreichen Prüfungsarbeiten in mehreren Stufen vorzunehmen. Man war sich darüber einig, daß es von der Natur der Sache her einfach ausgeschlossen ist, sämtliche festgestellten Sachbereiche sofort und parallel in Angriff zu nehmen. Zur vorrangigen Untersuchung wurden das Grundbuchwesen, das Mahnverfahren, das Kosten- und Kassenwesen, die juristische Dokumentation sowie das Bundeszentralregister aussortiert.

Zunächst Prioritätenliste

Für die Aufstellung dieser Prioritätenliste waren verschiedene Gründe maßgebend. Teils handelt es sich um außerordentlich langfristige Prüfungsaufgaben, wie etwa die Untersuchung, ob eine juristische Datenbank errichtet werden kann, die wegen ihrer jahrelangen Dauer alsbald begonnen werden muß; teils zwingen laufende Gesetzgebungsvorhaben — wie der bereits in parlamentarischer Behandlung stehende Gesetzentwurf zur Errichtung eines Bundeszentralregisters — zu raschen Stellungnahmen. Im übrigen glaubte die Kommission, so typische Massengeschäfte wie das gerichtliche Mahnverfahren, das Grundbuchwesen und das Kosten- und Kassenwesen einer bevorzugten Prüfung zuführen zu sollen, weil in diesen Bereichen der denkbare Rationalisierungseffekt durch Einsatz von EDV-Anlagen relativ hoch sein kann.

Die Kommission für Datenverarbeitung beschloß, um einen möglichst synchronen Verlauf der Arbeiten zu gewährleisten, Sachkommissionen zu bilden und verteilte die Einzelaufgaben wie folgt:

das Grundbuchwesen auf Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen,

das Mahnverfahren auf Baden-Württemberg und Hamburg,

das Kosten- und Kassenwesen auf Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen,

die juristische Datenbank auf den Bund und Berlin.

das Bundeszentralregister auf den Bund und Nordrhein-Westfalen.

Diese Sach- oder Unterkommissionen haben ihre Arbeit aufgenommen.

Für den Bereich des Mahnverfahrens, in dem das Justizministerium Baden-Württemberg zur Zeit intensiv tätig ist, wurden Grundsätze für die Untersuchungsmethodik berücksichtigt, die — von gewissen Besonderheiten ab-

gesehen — Allgemeingültigkeit haben dürften und die einen Einblick in die Komplexität eines solchen Spezialprüfungsverfahrens vermitteln können.

Sorgfältige Analyse des Aufgabengebiets

Wir sind davon ausgegangen, daß die Möglichkeiten und der eigentliche Wirkungsgrad der elektronischen Datenverarbeitung davon bestimmt werden, welche Sorgfalt im Vorstadium der Projektierung aufgewendet wird. Erste Grundlage der Einsatzplanung für die Datenverarbeitung im Mahnverfahren ist demgemäß eine sorgfältige Analyse des auf die Anlage zu übernehmenden Aufgabengebiets. Der konventionelle Datenfluß muß dabei lückenlos erfaßt, verbal und graphisch aufgezeichnet, unter Berücksichtigung herkömmlicher Organisationsverbesserungen analysiert und in jeder Hinsicht kritisch begutachtet werden.

Anhand dieser Ist-Analyse, die einer Organisationsinventur des bestehenden Zustandes gleichkommt, läßt sich die gewünschte Soll-Konzeption, innerhalb der die elektronische Datenverarbeitung zum optimalen Einsatz gelangen könnte, erarbeiten. Beim Entwurf dieses Soll-Vorschlags werden wir mitzuprüfen haben, ob die für das Mahnverfahren geltenden Rechtsvorschriften gegebenenfalls so umgestaltet werden können, daß sich das Verfahren in seiner Struktur oder in Einzelheiten für die Automatisierung überhaupt oder besser eignet.

Langwierige Untersuchungen

Mittlerweile stehen wir am Anfang der sehr langwierigen Voruntersuchungen, die sich zunächst lediglich mit der Bestandsaufnahme des derzeitigen Ablaufs des gerichtlichen Mahnverfahrens befassen. Als Untersuchungsmodell haben wir das Amtsgericht Stuttgart ausgewählt, um bei einem großen Gericht möglichst alle Kombinationen erfassen zu können.

Eine Projektgruppe, die aus einem Herrn des Organisationsreferats des Justizministeriums sowie aus zwei erfahrenen Rechtspflegern besteht, hat an Ort und Stelle damit begonnen, die derzeitige Organisation des Mahnverfahrens beim Amtsgericht Stuttgart bis in die letzten Verästelungen festzustellen. Ein Fachmann der EDV, der von Anfang an beteiligt wurde, gewährleistet, daß keine wichtigen Feststellungen unterbleiben und daß keine irrelevanten Erhebungen durchgeführt werden. In Bälde hoffen wir, der Kommission für Datenverarbeitung einen ersten Zwischenbericht erstatten zu können, der insbesondere den gegenwärtigen Datenfluß verbal und graphisch beschreibt, der ein Mengengerüst enthält und der die einzelnen Funktionen bei der Bearbeitung von Zahlungsbefehls- und Vollstreckungsbefehlsanträgen festhält.

Ähnlich arbeiten gegenwärtig die anderen Sachkommissionen, und ähnlich wird sich zu gegebener Zeit auch die Untersuchung des Strafvollzugs und seiner Einzelgebiete zu gestalten haben.

EDV in der Arbeitsverwaltung

Damit komme ich zum letzten Teil meines Referats. Soweit ersichtlich hat sich bisher noch niemand ausführlich mit der Spezialfrage befaßt, welche Möglichkeiten einer Anwendung von EDV in der Arbeitsverwaltung denkbar sein können. Die Perspektiven, die ich aufzuzeigen versuche, sollen als Anregung zu weiterer Diskussion und zu weiterer Vertiefung des Themas dienen. Es ist inzwischen klar geworden, daß allein theoretisierende Betrachtungen im Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung keine Entscheidungen erlauben. Klarheit für die Einführung der EDV in der Arbeitsverwaltung wird auch hier nur dann gewonnen werden können, wenn eine sorgfältige praxisorientierte Detailprüfung durchgeführt, wenn auf Grund einer umfassenden Organisationsinventur die Ist-Analyse erfolgt und wenn daran ausgerichtet die Soll-Konzeption mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung entworfen ist. Erwarten Sie deshalb nicht zuviel, erwarten Sie insbesondere keine fertigen Lösungen.

Immerhin lassen sich einige grundsätzliche Überlegungen anstellen: Von ihrer Struktur her gesehen läßt sich die Arbeitsverwaltung mehr der Wirtschaft als der Verwaltung zuordnen. Sowohl in der Industrie als auch in den Arbeitsbetrieben des Strafvollzugs handelt es sich um die Fertigstellung und den Vertrieb bestimmter Güter, hier wie dort besteht eine Gewinnorientierung und hier wie dort bedeutet Verwaltung im Grunde Management.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Trotz dieser Ähnlichkeit zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen und den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten bestehen gewisse Unterschiede, die bedacht werden müssen und die es verbieten, EDV-Programme, wie sie in der Industrie oder im Handel verwendet werden, unbesehen zu übernehmen.

Ein sehr wichtiger Unterschied besteht zunächst in folgendem: Unternehmen der Privatwirtschaft haben grundsätzlich ausschließlich ein Ziel, nämlich die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes. Die Arbeitsverwaltung verfährt zwar ebenfalls nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Rentabilität, sie ist jedoch gleichzeitig Bestandteil des Strafvollzugs im ganzen und damit von der übergeordneten Zielsetzung des Strafvollzugs abhängig.

Die Struktur der Arbeitsverwaltung wird sonach immer mit dem Blick auf den Strafzweck festzulegen sein. Das bedeutet konkret: Je stärker der Gedanke der Resozialisierung in den Vordergrund tritt, desto mehr wird der Gesichtspunkt der Gewinnerwirtschaftung in den Betrieben der Vollzugsanstalten zurückgedrängt. Der Gewinnspekt wird überlagert von der Zielvorstellung, dem Gefangenen während des Strafvollzugs die Fähigkeit und die Disziplin zu einer geregelten Berufsausübung in der künftigen Freiheit zu vermitteln.

Vom Produktions- zum Lehrbetrieb

Damit tritt in gewissem Umfang ein Strukturwandel vom Produktionsbetrieb zum Lehrbetrieb ein. Wieweit eine solche Entwicklung geht, vermag ich nicht zu übersehen. Festzustellen ist aber, daß die Arbeitsverwaltung unmittelbar mit der Zweckbestimmung des Strafvollzugs verknüpft ist und deshalb Wege gehen kann, die sich sehr weit von der Privatwirtschaft entfernen.

Ein anderer wichtiger Unterschied liegt darin, daß die Arbeitsverwaltung Teil der Staatsverwaltung ist. Daraus folgt, daß die Dispositionen nur im Rahmen des Staatshaushaltsrechts getroffen werden können.

Im Gegensatz zu den Finanzplänen der Wirtschaft besitzt der Haushaltsplan eine prinzipielle Vollzugsverbindlichkeit namentlich für die Ausgabenvorschläge, die Regierung und Verwaltung politisch wie rechtlich bindet. Diese Bindung der Finanzgebarung an den im voraus, regelmäßig für den Zeitraum eines Jahres zu erstellenden Haushaltsplan engt naturgemäß die Disponibilität ein. Den Planungen der öffentlichen Hand sind daher während der laufenden Haushaltsperiode Grenzen gesetzt.

Kurzfristige Anpassungen an die jeweilige Konjunkturlage, wie sie in der freien Wirtschaft trotz der auch dort betriebenen längerfristigen Vorausplanung vorkommen, sind in der Staatsverwaltung vor allem, wenn es darum ginge, die veranschlagten Ausgaben zu erhöhen, kaum möglich. Dieser Gesichtspunkt spielt bei der Frage der Aufstellung von EDV-Programmen in der Arbeitsverwaltung ebenfalls eine Rolle.

Anpassung von Industrieprogrammen?

Berücksichtigt man diese typischen Besonderheiten bei den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten, so wird deutlich, daß die von der Privatwirtschaft verwendeten Ablauf- und Dispositionsprogramme zumindest einer gewissen Überarbeitung bedürfen, um auf die Arbeitsverwaltung übertragen werden zu können.

Dies vorausgesetzt, lassen sich aber innerhalb der Arbeitsverwaltung Datenflußkomplexe denken, bei denen die Anpassung von Industrieprogrammen relativ einfach erscheint. Wir können diese Arbeitsabläufe in den Betrieben des Vollzugs als EDV-prüfungswürdig bezeichnen und von der Annahme ausgehen, daß sie nicht von vornherein als automationsungeeignet abgetan werden müssen.

Ohne damit einen abschließenden Katalog aufstellen zu wollen, sollten in den Kreis der EDV-Überlegungen folgende Aufgaben der Arbeitsbetriebe einbezogen werden:

1. An erster Stelle ist das **Beschaffungswesen** zu erwähnen.

Dieser Bereich gehört in der Privatwirtschaft bereits zum klassischen Anwendungsfall der elektronischen Datenverarbeitung. Dabei handelt es sich aber

nicht mehr nur um Maßnahmen der reinen Ablauforganisation, also etwa um die exakte und aktuelle Feststellbarkeit der Lagerbestände, sondern um die Einbeziehung des dispositiven Elements in die elektronisch durchgeführte Arbeit. Es erscheint fast selbstverständlich, daß in der Lagerabrechnung die Ermittlung der optimalen Vorratsmenge, des optimalen Bestellzeitpunkts, der optimalen Bestellmenge usw. Vorrang hat.

Man sollte meinen, daß das Modell der elektronisch überwachten und gesteuerten Beschaffungsdisposition mühelos auf die Arbeitsverwaltung übertragbar ist. Gleichwohl ergeben sich bei näherer Betrachtung einige Probleme.

Die Arbeitsbetriebe können ihrem äußeren Erscheinungsbild, insbesondere der Zahl ihrer Beschäftigten nach durchaus mit industriellen Mittelbetrieben verglichen werden. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß sich ein Arbeitsbetrieb regelmäßig in eine Fülle verschiedenartiger Produktionsstätten aufsplittet, die den Arbeitsinspektor vor betriebsinterne Kooperationsprobleme stellen. Bei dem großen Tätigkeitsspektrum der einzelnen Arbeitsverwaltung, das von Betrieben der Urproduktion, von landwirtschaftlichen Abteilungen und Gärtnereien über Versorgungsbetriebe wie Bäckereien bis zu Betrieben der Sachgüterherstellung reicht, wird der Eindruck eines einheitlichen Unternehmens in Frage gestellt. Eher scheint es, daß eine große Zahl in sich geschlossener Handwerksbetriebe unter einer Leitung zusammengeschlossen sind. Nun lassen sich allerdings wiederum gewisse konzernartige Verflechtungen feststellen, denn es gibt durchaus Fälle, in denen eine Produktionsabteilung Hilfsgüter für eine andere Abteilung fertigt. Hier lassen sich sehr enge betriebsinterne Kooperationen konstatieren.

Ich sprach eingangs davon, daß die elektronische Datenverarbeitung nicht nur Mittel der Organisation, sondern daß sie selbst Organisation sei. Daran ist in diesem Zusammenhang zu erinnern. Man wird nämlich zu prüfen haben, ob bei Einführung der EDV die Vielzahl der verschiedenen Betriebe in einer Vollzugsanstalt fortbestehen können oder ob eine vernünftige Konzentration gleichartiger Betriebe bei bestimmten Anstalten erfolgen soll. Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung wird eine sinnvolle Zentralisation fordern. Die Bildung von Schwerpunktproduktionen, die Zusammenfassung vieler Kleinabteilungen zu einem größeren Betrieb bei einer dazu ausgewählten Vollzugsanstalt hat erkennbare Vorzüge. Ohne hierzu ein abschließendes Urteil abgeben zu wollen, meine ich, daß dieses Argument schon jetzt in die Überlegungen einbezogen werden sollte.

Angesichts dieser besonderen Aspekte in der Arbeitsverwaltung wird es zwar sehr sorgfältiger Analysen bedürfen, um die Frage, ob und wie das differenzierte Beschaffungswesen in den Betrieben der Vollzugsanstalten elektronisch automatisiert werden kann, zu beantworten. Jedoch bestehen hier durchaus positive Ansatzpunkte, die den Prüfungsaufwand rechtfertigen sollten.

2. Auf seine EDV-Eignung wäre ferner das Verkaufssystem zu untersuchen.

Bei den Eigenbetrieben der Anstalten handelt es sich um Unternehmen, bei denen wiederum deutliche Parallelen mit der freien Wirtschaft erkennbar sind. Die Industrie hat ihre Verkaufs- und Vertriebssysteme weitgehend mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung rationalisiert. Von ihr werden vor allem die Kundenbuchhaltung, die Ausfertigung der Lieferscheine, die Fakturierung, das außergerichtliche Beitreibungsverfahren bis hin zur maschinellen Erstellung des Zahlungsbefehlsantrags nebst allen Fristenüberwachungen und schließlich die Verkaufsstatistik in das Computer-Programm einbezogen.

Nennenswerte Unterschiede in der Verkaufsmethodik der Vollzugs-Eigenbetriebe und der Privatwirtschaft sind nicht erkennbar, so daß gerade dieser Bereich eine Wahrscheinlichkeitsprognose für die Nutzbarmachung der elektronischen Datenverarbeitung in der Arbeitsverwaltung erlaubt.

Etwas anders mögen die Dinge bei den reinen Unternehmerbetrieben der Vollzugsanstalten liegen. Hier beschränkt sich die Funktion der Arbeitsverwaltung auf die schlichte Überlassung von Arbeitsraum und Arbeitskräften an Privatfirmen. Die Abrechnungen können ohne beträchtlichen Organisationsaufwand erfolgen. Ob dann allerdings ein Wirtschaftlichkeitsvergleich den Aufbau eines besonderen Programms erlaubt, muß zumindst in Zweifel gezogen werden.

3. Eine weitere Einsatzmöglichkeit für die elektronische Datenverarbeitung könnte sich im Bereich der Rentabilitätsberechnung ergeben.

Nach der gegenwärtigen Struktur der Arbeitsverwaltung jedenfalls sind wirtschaftlich orientierte Kalkulationen unerlässlich. Schwankungen im allgemeinen Lohn-Preis-Gefüge wirken sich im Rahmen der Rohstoffbeschaffung, aber auch bei der Beschaffung von Hilfsgütern aus dem privatwirtschaftlichen Bereich auf die Leistungen der Arbeitsverwaltung aus. Die permanente Überwachung der Rentabilitätskurve könnte vom elektronischen Datenverarbeitungssystem übernommen werden.

4. Die erkennbaren Tendenzen, mit der Zeit auf die Gefangenenentlohnung überzugehen, erlauben es, dieser Frage ein Wort zu widmen.

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Reform die entsprechenden Verwaltungstätigkeiten arbeitsintensiver machen würde. Hinzukommen müßte nämlich der Steuerabzug und der Abzug der Sozialbeiträge. Berücksichtigt man ferner, daß Abzüge für die der Anstalt entstehenden Aufwendungen zu machen sein werden, daß Rücklagen zu bilden sind, die dem Gefangenen bei seiner Entlassung die Startchancen in die Freiheit verbessern, und daß möglicherweise Lohnteile für die durch die Straftat Geschädigten sichergestellt werden müssen, so ergibt sich bei der Gefangenenentlohnung ein Verwaltungs- und Arbeitsvolumen, das ganz erheblich über die normalen

Lohnbuchhaltungsaufgaben hinausgeht. Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung dürfte es ohne weiteres möglich sein, diese komplizierten Abrechnungen und Verrechnungen vollautomatisch zu erledigen.

Die Notwendigkeit, den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für den Fall der Gefangenenentlohnung zu prüfen, ergibt sich mithin aus einem ganz praktischen Argument: In der Privatwirtschaft schätzt man, daß auf rund 200 Arbeitnehmer ein Lohnbuchhalter gebraucht wird. Wenn man die Zahl der in den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten beschäftigten Gefangenen in Vergleich setzt, wird erkennbar, daß die Einführung der Entlohnung zu einer beträchtlichen Personalvermehrung in der Verwaltung zwingen würde. Die Prognose für die Rentabilität einer EDV-Anlage erscheint deshalb recht günstig.

Eine andere Frage ist es, ob sich schon im geltenden System der Arbeits- und Leistungsbelohnungen der Einsatz eines Computer-Programms rechtfertigen läßt. Vorbehaltlich der unerläßlichen Feststellung des Ist-Zustandes im Rahmen einer exakten Untersuchung läßt sich auch hier eine optimistische Beurteilung vertreten. Immerhin enthalten nämlich die monatlichen Zuteilungen der Arbeits- und Leistungsbelohnungen sowie das Erstellen des monatlichen Beschäftigungsnachweises charakteristische Merkmale, wie sie bei der Automationseignung vorhanden sein müssen.

5. Schließlich hat auch die Arbeitsverwaltung eine ganze Reihe statistischer Aufgaben zu erledigen, die teils sogar täglich anfallen und die eine nicht gering zu schätzende Belastung der damit betrauten Beamten darstellen. Es erscheint denkbar, auch diese Arbeiten dem Daterverarbeitungssystem zu übertragen.

Nach dieser Aufzählung einiger Gebiete der Arbeitsverwaltung, die sich für den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen möglicherweise eignen können, ist noch eine organisatorische Bemerkung anzufügen.

Ein besonderes Problem bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Staatsverwaltung stellt die dezentrale Struktur gleichartiger aber unterschiedlich großer Behörden und Dienststellen dar. Dieses Problem besteht selbstverständlich auch für die Arbeitsverwaltung. Wir haben es auch hier nicht mit einer örtlichen Einheit zu tun, sondern mit einer ganz bestimmten Anzahl gleichartiger, aber räumlich getrennter Anstalten.

Es wäre illusorisch, daran zu denken, jede Vollzugsanstalt, die über Arbeitsbetriebe verfügt, mit einer eigenen Datenverarbeitungsanlage auszustatten. Demgegenüber müßten zwei Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden: einmal die Errichtung einer Zentralstelle, die die erforderlichen Arbeiten für alle Arbeitsbetriebe durchführt, zum anderen — und das wäre die organisatorisch weniger einschneidende, jedoch wohl teurere Form — die Datenfernverarbeitung.

Diese zweite Alternative würde folgendermaßen funktionieren: Die Zentraleinheit der Datenverarbeitungsanlage würde an einem bestimmten Ort eingerichtet; sämtliche Arbeitsbetriebe könnten mit peripheren Ein- und Ausgabegeräten ausgestattet werden und je nachdem über das Telefon-, das Telex- oder andere Übertragungsmedien unmittelbar mit der Zentraleinheit verkehren. Auch dieser Gesichtspunkt muß bei den Detailprüfungen sehr sorgfältig behandelt werden.

Überörtliche Zusammenarbeit

Der Schlüssel für eine richtige Einschätzung der Möglichkeiten des Einsatzes von EDV im jeweiligen Arbeitsfeld liegt in der rechtzeitigen Aufklärung. Damit möchte ich einem Irrtum vorbeugen: Sie sollen nicht aufgefordert sein, alsbald Aktivitäten zur Einführung der EDV in der Arbeitsverwaltung zu ergreifen. Solche Komplexe können nur in überörtlicher Zusammenarbeit in Angriff genommen werden. Die von der Justizministerkonferenz gebildete Kommission für Datenverarbeitung wird auch im Bereich des Strafvollzugs ihre Koordinations- aber auch ihre Initiativfunktion erfüllen.

Gerechte Lohnfindung und Belohnung der Gefangenen

Analytische Arbeitsbewertung und Normalleistungsbestimmung nach REFA

von Reinhold Hubert

Das Lohnproblem und die Grundlagen einer angemessenen Lohnfindung und gerechten Arbeitsbewertung bei der Gefangenearbeit waren ein wesentliches und auch umfangreiches Thema bei der überregionalen Arbeitstagung für Arbeitsinspektoren in Stuttgart-Stammheim im Mai 1968. Ich will versuchen, Ihnen aufzuzeigen, welche Überlegungen angestellt worden sind, um zu brauchbaren, d. h. in der Praxis des Gefangenearbeitswesens anwendbaren Ergebnissen zu gelangen:

Zunächst will ich das Lohnproblem im allgemeinen und das Äquivalenzprinzip von Lohn und Leistung erläutern.

Lohn ist das für die menschliche Arbeitsleistung gezahlte Entgelt. Es wird unter den verschiedensten Gesichtspunkten die Forderung erhoben, daß dieses Entgelt gerecht sein müsse. Eine allgemein gültige Antwort auf die Frage, wann ein Lohn gerecht sei, läßt sich jedoch nicht finden, weil die Vorstellung von der Gerechtigkeit vom subjektiven Empfinden des Einzelnen und den soziologischen Bedingungen eines Zeitalters abhängt.

Neben dem volkswirtschaftlichen Begriff des marktgerechten Lohnes unterscheidet man zwischen dem bedarfsgerechten Lohn (Soziallohn, Familienlohn) und dem betriebsgerechten Lohn. Das Problem der Lohngerechtigkeit läßt also für den Betrieb in erster Linie die Frage nach dem betriebsgerechten Lohn offen, nach dem Lohn, der vom Standpunkt des Betriebes aus die menschliche Arbeitsleistung gerecht entlohnt. Um den betriebsgerechten Lohn zu finden, kann man von dem ökonomischen Wert ausgehen, den die Arbeitsleistung für den Betrieb hat. Die Arbeit hat deshalb einen wirtschaftlichen Wert, weil sie einen Beitrag zum Betriebsertrag liefert. Nun ist aber der Betriebsertrag, der Wert der erstellten betrieblichen Leistungen, eine sehr komplexe Größe, und es ist schwierig, einen Schlüssel für die Aufteilung des Ertrages zu finden.

Lohn als betrieblicher Kostenfaktor

Im Betrieb stellt sich der Lohn primär nicht als Ertragselement, sondern als Kostenfaktor dar. Der Lohn wird unabhängig von der Ertragsgestaltung gezahlt. Als Maßstab für die Entlohnung dient die Arbeitsleistung, der Arbeitsaufwand, der seinen Ausdruck in Art und Menge der geleisteten Arbeit findet. Wenn von menschlicher Arbeitsleistung gesprochen wird, so ist diese Leistung gemeint. Mit wachsender Leistung muß der Lohn in entsprechendem Maße steigen, mit abnehmender Leistung muß er ebenfalls fallen. Dieses Prinzip der Übereinstimmung von Lohn und Leistung nennt man den „Grundsatz der Äquivalenz von Lohn und Leistung“.

Leistungsänderungen und Lohnänderungen müssen sich gegenseitig entsprechen, damit die Übereinstimmung von Lohn und Leistung gewahrt bleibt. Ist das Äquivalenzprinzip verwirklicht, so liegt ein leistungsgerechter Lohn vor. Mit der Entlohnung nach der Leistung wird ein Funktionszusammenhang zwischen Leistung und Ertrag unterstellt. Es wird angenommen, daß jede Leistung einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg haben werde.

Keine Alternative zur Leistungsentlohnung

Der Funktionszusammenhang zwischen Leistung und Ertrag ist aber nicht immer gegeben. Infolge marktwirtschaftlicher Veränderungen können sogar Verluste eintreten. Die Entlohnung der Arbeit nach dem mehr technischen Leistungsmaßstab ist also ökonomisch nicht exakt. Dennoch bleibt keine andere Wahl als die Leistungsentlohnung, weil sonst jeder Grund zu einer Leistungssteigerung und jede Möglichkeit einer leistungsgerechten Entlohnung entfallen würde.

Das Äquivalenzprinzip kommt einmal dem Bedürfnis der Arbeitenden entgegen, indem die Arbeit leistungsgerecht entlohnt wird, andererseits werden aber auch die Belange des Betriebes berücksichtigt, weil durch den Leistungslohn die Möglichkeit zur Beeinflussung der Arbeitsleistung im Hinblick auf bestimmte betriebliche Leistungsziele gegeben ist.

Wenn der Lohn nach Maßgabe der Leistung festgelegt werden soll, so muß die Art der Entlohnung der jeweiligen Leistungsart angepaßt werden. Erst wenn die für eine bestimmte Arbeitsleistung passende Lohnform gefunden ist, läßt sich auf dem Weg über den Lohn ein Einfluß auf die Leistung ausüben.

Die Leistungen der Menschen sind erfahrungsgemäß qualitativ und quantitativ veränderlich. Für den Betrieb ist es aber wichtig, daß Güte und Menge der erzeugten Produkte das jeweils betriebswirtschaftlich erwünschte Maß erreichen. Dieses betriebliche Leistungsziel soll auf dem Wege über den Leistungslohn angestrebt werden.

Abhängigkeit Qualität-Quantität

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß der Betrieb eine Steigerung der Arbeitsleistung erstrebt. Eine Leistungssteigerung tritt aber in ganz verschiedener Weise in Erscheinung. Sie kann sich in einer Steigerung der Leistungsmenge oder in der Erhöhung der Qualität äußern.

Zwischen Menge und Güte der Arbeitsleistung besteht erfahrungsgemäß ein gewisser Zusammenhang, der sich darin zeigt, daß von einem bestimmten Punkt an mit steigender Leistungsmenge pro Zeiteinheit die Qualität der Leistung abnimmt. Bei der Anwendung eines Leistungslohnes zum Zwecke der Arbeitssteigerung muß sich die Betriebsleitung über diese Zusammenhänge im klaren sein, weil eine größere Mengensteigerung oft eine mehr oder weniger starke Güteminderung zur Folge hat.

Außer einer Steigerung der Leistungsmenge über das bisherige Maß hinaus ist auch das Ziel einer Minderung der bisherigen Leistungsmenge denkbar. Auf einen Absatzrückgang kann der Betrieb z. B. durch Streckung der Arbeit reagieren. Hier ist ein Leistungslohn mit stärkerem Anreiz zur quantitativen Arbeitssteigerung fehl am Platz.

Außerbetriebliche Faktoren

Es ergibt sich nun die Frage, mit welchen Mitteln eine leistungsgerechte Entlohnung und damit eine Steigerung der Arbeitsleistung erreicht werden kann.

Auf die absolute Höhe des Lohnes hat der einzelne Betrieb kaum einen Einfluß. Das Allgemeinniveau, auf das sich in einer Volkswirtschaft die Löhne einspielen, wird von außerbetrieblichen Faktoren bestimmt.

Oft hängt die Lohnhöhe (der Effektivlohn) hauptsächlich von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften ab. Sie wissen, daß früher niedrig bezahlte Arbeiten, wie z. B. Putz- oder Transportarbeiten, heute relativ hoch bezahlt werden.

Der Grundlohn oder Tariflohn wird von den Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände vereinbart. Der Tarifvertrag schreibt dem einzelnen

Betrieb in der Regel den Grundlohn vor. Trotz dieser generellen Regelung hat der Betrieb einen Spielraum für die betriebsindividuelle Lohngestaltung, d. h. die Bemessung des Effektivlohnes.

Für den Strafvollzug von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die bindende Festsetzung der Heimarbeitslöhne, die in einem paritätisch besetzten Ausschuß beim Bundesministerium für Arbeit spartenmäßig von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Die bindende Festsetzung der Heimarbeitslöhne und auch die sonstigen Arbeitsbedingungen sind nicht Gegenstand der Tarifpartner in den jeweiligen Tarifbezirken.

Die Frage nach der absoluten Lohnhöhe, das „materielle Lohnproblem“, ist also nicht das eigentliche betriebswirtschaftliche Problem. Die betriebswirtschaftliche Aufgabe besteht vielmehr darin, das „formelle Lohnproblem“, die Frage nach der Lohnbemessung, zu lösen. Es geht betriebsökonomisch darum, das Verhältnis der Einzellöhne zueinander, die relative Lohnhöhe zu bestimmen; nach Maßgabe der individuellen Leistung niedriger oder höher zu effektivieren. Hierzu stehen zwei Mittel zur Verfügung:

Lohndifferenzierung und Lohnform

Zuerst die Lohndifferenzierung:

Wenn mit Hilfe der Entlohnung eine Steigerung der Arbeitsleistung herbeigeführt werden soll, dann muß das Arbeitsentgelt zunächst die verschiedenen Schwierigkeitsgrade der einzelnen Arbeiten berücksichtigen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade der Arbeitsverrichtungen erfolgt dadurch, daß für die verschiedenen Arbeitsarten grundsätzlich verschiedene Lohnsätze festgelegt werden. Der Lohnsatz gibt also z. B. an, wieviel Geld für eine Arbeitsstunde (Zeitlohnsatz) oder für eine erstellte Mengeneinheit (Stücklohnsatz) gezahlt wird.

Der Lohn bedeutet für den Arbeitnehmer nicht nur Kaufkraft, er ist für ihn gleichzeitig der Ausdruck der Wertschätzung, die er im Betrieb genießt und in der er den Gradmesser für seine soziale Stellung sieht.

Die Festlegung der Lohnsätze nach Maßgabe der Arbeitsschwierigkeit setzt voraus, daß der jeweilige Schwierigkeitsgrad der Arbeit bereits ermittelt ist. Die Bestimmung der Arbeitsschwierigkeit erfolgt durch die sogenannte Arbeitsbewertung.

Die Festlegung der Lohnsätze nach Maßgabe der Arbeitsschwierigkeit ist das erste Mittel zur Verwirklichung einer leistungsgerechten Entlohnung und zur Erlangung einer Leistungssteigerung.

Persönliche Leistungsunterschiede

Die individuellen Leistungen der einzelnen Betriebsangehörigen sind jedoch bei gleicher Arbeitsschwierigkeit häufig verschieden. Das Äquivalenzprinzip verlangt deshalb, daß die unterschiedlichen Leistungen von verschiedenen

Werkträgigen bei gleicher Arbeitsschwierigkeit entsprechend unterschiedlich entlohnt werden. Diese persönlichen Leistungsunterschiede können mit Hilfe bestimmter Lohnformen berücksichtigt werden. Die Lohnform des Akkords (auch Stücklohn) und der Prämienlohn sollen diese persönlichen Leistungsänderungen äquivalent berücksichtigen.

Wenn der individuelle Leistungsgrad mengenmäßig nicht exakt erfassbar ist (z. B. bei Reparaturarbeiten), können die persönlichen Leistungsschwankungen nur schwer mit Hilfe einer besonderen Lohnform berücksichtigt werden. Hier muß der Zeitlohn angewandt werden, dessen Lohnsatz sowohl hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsschwierigkeit als auch in bezug auf den persönlichen Arbeitseinsatz der effektiven Leistung entspricht. Dabei ist zu beachten, daß die Ergebnisse der Arbeitsbewertung nicht verwässert werden; der persönliche Leistungsanteil des Lohnsatzes soll von dem Schwierigkeitsanteil jederzeit trennbar sein.

Bei der Fixierung der Lohnsätze nach der Arbeitsschwierigkeit wird eine „Normalleistung“ der Arbeitenden unterstellt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem leistungspolitischen Mittel der Lohndifferenzierung und dem der Lohnform ist folgender: Der Lohnsatz soll die Arbeitsleistung auf längere Sicht hin entlohnen, während die Lohnformen die kurzfristigen Leistungsschwankungen in Betracht ziehen.

Grundlagen der Lohnfindung

Die Arbeitsbewertung ist die Grundlage jeder Lohndifferenzierung. Sie ermittelt den Schwierigkeitsgrad einer Arbeit und schafft damit die Voraussetzungen für die Einstufung der verschiedenen Arbeiten in eine Rangreihe nach Maßgabe der Arbeitsanforderungen. Somit bildet die Arbeitsbewertung das Fundament eines jeden Lohnsystems und ist für alle Lohnformen grundsätzlich gleichermaßen wichtig.

Früher war die Berufsausbildung das allein ausschlaggebende Merkmal für die Arbeitsbewertung. Die Einteilung in Gelernte, Angelernte und Ungelernte kann aber bei einer weitgehend arbeitsteiligen Massenfertigung den Anforderungen, die an eine Arbeitsbewertung gestellt werden, nicht mehr entsprechen. Es genügt auch nicht, statt dieser drei Gruppen nun vier oder fünf zu bilden. Es ist vielmehr notwendig, daß außer der Berufsausbildung auch die übrigen Beanspruchungen beachtet werden.

Eine schon verbesserte Methode zur Feststellung des Arbeitswertes ist die summarische Arbeitsbewertung. Sie schätzt die Beanspruchung durch die Arbeit im ganzen. Die im Betrieb vorkommenden Arbeiten werden durch gegenseitigen Vergleich in eine Rangreihe eingeordnet. Eine systematische Analyse der Beanspruchung durch die einzelnen Arbeitsanforderungen fehlt. Nach herrschender Meinung können nicht alle Anforderungen durch eine grobe summarische Beurteilung erfaßt werden.

Analytische Arbeitsbewertung bevorzugt

Von den Verfahren zur Ermittlung des Arbeitswertes wird die analytische Arbeitsbewertung heute allgemein als die beste Methode anerkannt. Man geht davon aus, daß die Erfahrung allein nicht immer ausreicht, um eine Arbeit im ganzen zu bewerten. Es muß deshalb versucht werden, mit Hilfe einer Arbeitsanalyse die Anforderungen im einzelnen zu ermitteln.

Zu diesem Zweck müssen zunächst die Faktoren bestimmt werden, die die Schwierigkeit einer Arbeit überhaupt beeinflussen. Das sind die Anforderungsmerkmale. Dann wird für jede einzelne Arbeit untersucht, in welcher Höhe die Beanspruchung durch jede Anforderungsart erfolgt. Auch die Dauer der Beanspruchung muß berücksichtigt werden. Das Maß für die Beanspruchung wird gefunden, indem man einen Vergleich mit einer im voraus festgelegten Beanspruchungsskala durchführt und das Ergebnis in Punktzahlen ausdrückt.

Die analytische Arbeitsbewertung beurteilt lediglich die Arbeit. Die Person des Arbeitenden bleibt hierbei unberücksichtigt. Bei der Durchführung einer analytischen Arbeitsbewertung müssen zunächst die Anforderungsmerkmale festgelegt werden. In Deutschland beschränkt man sich im allgemeinen auf die vier Hauptmerkmale:

I. Können, II. Belastung, III. Verantwortung, IV. Arbeitsbedingungen (Umgebungseinflüsse).

Es würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, auf die Merkmalsdefinitionen und die Ermittlung der Punktzahlen näher einzugehen.

Bewertung der persönlichen Leistung

Im Lohnsatz oder Grundlohn kommt zunächst lediglich die Arbeitsschwierigkeit zum Ausdruck, wie sie aufgrund der Arbeitsbewertung bestimmt wurde. Der Arbeitswert wird nur nach den objektiven Gegebenheiten der Arbeit als solcher festgelegt. Die Arbeitsbewertung nimmt keine Rücksicht auf die Person des Arbeitenden. Es wird vorausgesetzt, daß die einzelnen Betriebsangehörigen die Anforderungen, die die Arbeitsanalyse an sie stellt, in Form einer Normalleistung erfüllen.

Die persönliche Leistung, die sich im Arbeitserfolg äußert, kann von der gedachten Normalleistung abweichen. Die persönlichen Leistungsunterschiede sollen mit Hilfe des Akkordlohnes oder der Prämienlöhne äquivalent entlohnt werden. In den Fällen, in denen Abweichungen von der Normalleistung nicht einwandfrei meßbar sind, sollte der Zeitlohn angewandt werden.

Erbringt ein Zeitlöhner ständig eine Leistung, die über der Normalleistung liegt und betrieblich erwünscht ist, so muß der Lohnsatz erhöht werden, um den persönlichen Leistungsunterschied dieses Arbeitenden gegenüber den

anderen Betriebsangehörigen, die bei gleich schwieriger Arbeit eine Normleistung anbieten, zum Ausdruck zu bringen.

Es kann sich hier nicht um eine genaue Messung der Normleistung und ihrer jeweiligen Abweichungen, sondern nur um eine mehr oder weniger grobe Schätzung des Arbeitsergebnisses handeln.

Diese Versuche laufen auf eine Persönlichkeitsbewertung hinaus. Das Ziel dieser Leistungsbewertung ist die Anpassung des Lohnsatzes an die tatsächliche Leistung. Der Lohnsatz ist aber ein Mittel langfristiger Entlohnung, und die persönliche Leistung bleibt auf lange Sicht nicht immer die gleiche. Es ist deshalb erforderlich, daß die Ergebnisse der Leistungsbewertung in kürzeren Zeitabständen daraufhin überprüft werden, ob sie noch die tatsächliche Leistung widerspiegeln, gegebenenfalls muß der persönliche Leistungsanteil des Lohnsatzes neu festgelegt werden.

Eine Möglichkeit der Leistungsbewertung besteht in der Beurteilung des Arbeitsergebnisses. Wenn auch eine genaue Leistungsvorgabe nicht erfolgen konnte, so besteht doch die Möglichkeit, nachträglich das Ergebnis der Arbeitsleistung zu beurteilen, indem es mit den Arbeitsergebnissen anderer Zeitlöhner verglichen wird, die dieselbe Arbeit verrichten.

Normalleistungsbestimmung

Als Normleistung wird allgemein die Höhe der Leistung bezeichnet, die von einem Arbeitenden bei zureichender Eignung, völliger Geübtheit, nach Einarbeitung und Gewöhnung sowie bei befriedigendem, auf die Dauer ohne Gesundheitsschädigung durchhaltbarem Kräfteinsatz erbracht werden kann. Es taucht die Frage auf, wie diese Normleistung bestimmt werden soll.

Sind die technischen und organisatorischen Bedingungen einer Arbeit verhältnismäßig konstant, ist der Arbeitsablauf in seinen Elementen wiederholbar und gleichartig und läßt sich das Arbeitsergebnis zahlenmäßig feststellen und messen, dann sind weitgehend die Voraussetzungen dafür erfüllt, daß die Normleistung hinreichend exakt bestimmt werden kann. In vielen Fällen, in denen die Mengenausbringung für die Arbeitsleistung charakteristisch ist, kann das Akkordlohnverfahren Verwendung finden, oder es kann der Prämienlohn angewandt werden.

Es sind besondere Verfahren entwickelt worden, um die Normleistung zu bestimmen; sie kann durch die in einer Zeiteinheit zu erbringende Menge oder durch die für die Erbringung einer Mengeneinheit zu verbrauchende Zeit gemessen werden. Das bekannteste Verfahren zur Bestimmung der Normalgrößen ist das des REFA (Regionalausschuß für Arbeitsstudien).

Das Verfahren der REFA

Nach einer Analyse der Arbeit, der Erfassung der Zeitbeanspruchung für die Arbeitselemente, der Schätzung des Leistungsgrades, der Berücksichtigung von gewissen Verteil- und Erholungszeiten wird die Normalzeit für die einzelnen Arbeiten ermittelt und vorgegeben.

Zur Ermittlung der Normalzeit empfiehlt sich eine Aufteilung des Arbeitsablaufes in einzelne Elemente, denn es ist sehr schwierig, die normale Dauer einer Arbeit zu bestimmen.

Je nach Umfang und Dauer wird der gesamte Arbeitsgang in einzelne Arbeitsverrichtungen (Elemente) zerlegt, die eine Zeitmessung ermöglichen. Die Aufteilung eines solchen Arbeitsganges soll nur soweit getrieben werden, daß die Teilzeiten mit dem Meßgerät erfaßt werden können. Die gemessene Gesamtzeit wird unterteilt: Rüstzeit, Grundzeit und Verteilzeit, d. h. Zeit zur Vorbereitung und zum Abschluß einer Arbeit (z. B. Maschine einrichten, Werkzeuge zurückgeben), Fertigungszeit (z. B. Teile drehen, fräsen oder montieren) und Zeitanteile für persönliche Bedürfnisse (z. B. Gang zur Toilette) und sachliche Unterbrechungen der Arbeit (z. B. Werkzeug schleifen).

Alle Zeiten, die bei richtiger Einhaltung der Arbeitsanweisungen und sonstigen betrieblichen Regelungen, also bei pflichtgemäßem Verhalten, vermieden werden können, werden nicht in die Vorgabezeit aufgenommen.

Bei der Zeitermittlung handelt es sich zunächst um die Gewinnung von Istzeiten. Die Aufnahmezeit ist die Zeit, die tatsächlich während eines bestimmten Arbeitsganges ermittelt wurde. Diese Istzeit bildet die Grundlage der Leistungsvorgabe. Aus der Aufnahmezeit wird durch kritische Prüfung und Bereinigung die von Zufälligkeiten unbeeinflusste Effektivzeit gewonnen.

Voraussetzung für eine Zeitaufnahme zum Zweck der Leistungsvorgabe ist, daß die Arbeit technisch und organisatorisch vorgabereif ist und daß sie von dem Ausführenden beherrscht wird.

Da die persönliche Verteilzeit und andere unbeeinflussbare, regelmäßige Unterbrechungen gleichzeitig auch der Erholung dienen, werden diese Zeiten auf die erforderliche Erholungszeit angerechnet.

Diese Istzeiten können aber nicht ohne weiteres als Normalzeiten vorgegeben werden. Sie weisen oft beträchtliche Schwankungen auf. Es ist erforderlich, diese Istzeiten in Sollzeiten umzuwandeln.

Grundlage: Normale Arbeitsintensität

Diese Istzeiten sind durch irgendeine Arbeitsintensität der beobachteten Arbeitskraft zustande gekommen. Um eine Normalleistung vorgeben zu können, muß aber eine normale Arbeitsintensität die Grundlage bilden. Die normale Intensität äußert sich in der schon gekennzeichneten Normallei-

stung, in der Leistung also, die von einem Arbeitenden bei zureichender Eignung, voller Geübtheit, nach Einarbeitung und Gewöhnung sowie bei befriedigendem auf die Dauer ohne Gesundheitsschädigung durchhaltbarem Kräfteinsatz erbracht werden kann.

Das Verhältnis der beobachteten Leistung zur so gekennzeichneten Normalleistung bezeichnet man als Leistungsgrad. Als normal gilt ein Leistungsgrad von 100 Prozent. Der jeweilige Leistungsgrad ergibt sich nach der Formel:

$$\text{Leistungsgrad} = \frac{\text{beobachtete Leistung}}{\text{Normalleistung}} \times 100$$

Bei übernormaler Leistung liegt der Leistungsgrad über 100 Prozent, bei unternormaler Leistung liegt er unter 100 Prozent.

Es ist nicht möglich, den Leistungsgrad zu messen, er muß deshalb geschätzt werden. Das Leistungsgradschätzen hat nur Sinn bei den beeinflussbaren Zeiten des Arbeitsablaufes, während der unbeeinflussbaren Zeiten kann sich die persönliche Arbeitsanstrengung nicht auswirken. Die unbeeinflussbaren Zeiten müssen mit ihrer tatsächlichen normalen Dauer in die Vorgabezeit einbezogen werden.

Derjenige, der den Leistungsgrad eines arbeitenden Menschen schätzt, muß eine klare Vorstellung von der Höhe der Normalleistung haben. Dies läßt sich nur durch langes Üben im Leistungsgradschätzen und durch Beobachten und Vergleichen menschlicher Arbeitsleistungen, also durch Erfahrung gewinnen.

Die einzelnen Leistungsstufen können etwa in folgender Weise eingeteilt werden:

auffallend gut	130 %
sehr gut	120 %
gut, aber steigerungsfähig	110 %
normal	100 %
schwach	90 %
sehr schwach	80 %
auffallend schwach	70 %

Obwohl es auf den ersten Blick so aussehen mag, als ob das Leistungsgradschätzen nur ein sehr unsicheres Verfahren zur Ermittlung der Normalzeit sei, lehrt die Erfahrung doch, daß sich die Normalzeit mit dieser Methode hinreichend genau bestimmen läßt.

Hat man den Leistungsgrad ermittelt, so wird er in Form des Leistungsfaktors mit der Istzeit multipliziert, um zur Normalzeit zu gelangen:

$$\text{Leistungsfaktor} = \frac{\text{Leistungsgrad}}{100}$$

$$\text{Normalzeit} = \text{Istzeit} \times \text{Leistungsfaktor}$$

Abschließend kann zu den Verfahren der Normalgrößenbestimmung gesagt werden, daß die vom REFA erarbeiteten Methoden als befriedigend angesehen werden können. Sie tragen den praktischen Bedürfnissen Rechnung und ermöglichen nach allgemeiner Auffassung eine hinreichend genaue Vorgabe der Normleistung. Von der Möglichkeit, die Normalgrößen hinreichend genau zu bestimmen, hängt der erfolgreiche Einsatz des Lohnes als Mittel zur Leistungssteigerung ab.

Wenn die Vorgabeleistung nach dem Verfahren des REFA festgelegt wird, erfolgt in der Regel kein Einspruch gegen die Leistungsnorm. Außerdem ist es heute ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Akkorde, die auf einwandfreie Zeitmessungen aufbauen, nur bei der Einführung neuer Betriebsmittel, Werkstoffe, Arbeitsverfahren oder bei Änderung des Produktionsprogramms geändert werden. Bei gewissenhaft festgesetzten Leistungsvorgaben und bei einem auf dem Grundsatz der Lohn- und Leistungsgerechtigkeit fußenden Lohn hat der Arbeitende kein Interesse daran, mit seiner Leistung zurückzuhalten.

Arbeitsschwierigkeit und Leistungsgrad

Das Äquivalenzprinzip fordert die Übereinstimmung von Leistung und Lohn. Nach unserer heutigen Auffassung ist der Grundsatz der leistungsgerechten Entlohnung dann weitgehend verwirklicht, wenn sowohl der allgemeinen Arbeitsschwierigkeit als auch der individuellen Leistung im Entgelt Rechnung getragen wird. Der allgemeine Grundsatz der Äquivalenz von Lohn und Leistung enthält also als Unterfälle

1. das Prinzip der Äquivalenz von Lohn und Arbeitsschwierigkeit und
2. das Prinzip der Äquivalenz von Lohn und Leistungsgrad.

Die Arbeitsschwierigkeit wird mit Hilfe einer Arbeitsbewertung ermittelt und im Lohnansatz berücksichtigt. Dabei wird die Normleistung unterstellt. Die von der Normleistung abweichenden persönlichen Leistungsschwankungen können auf dem Weg über eine Leistungsbewertung im Lohnsatz zum Ausdruck kommen oder im Rahmen einer besonderen Lohnform berücksichtigt werden. Ist das letztere der Fall, so dient als Grundlage der Entlohnung die Normalgrößenbestimmung, die möglichst genau vorgenommen werden muß.

Die Anpassung des Lohnes an die Leistung verfolgt betriebswirtschaftlich das Ziel, die Arbeitsleistung zu beeinflussen. Dabei ist es keineswegs immer erwünscht, daß die Leistung einem Maximum zustrebt, es kommt vielmehr darauf an, daß die Lohnverfahren die Tendenz zur Erreichung der für den Betrieb optimalen Leistung enthalten. Während die Differenzierung der Lohnsätze nach Maßgabe der Arbeitsschwierigkeit lediglich eine Allgemeintendenz in Richtung auf eine Steigerung der gesamten Arbeitsleistung hervorruft, kann mit Hilfe der Lohnformen das jeweils gewünschte Ausmaß an quantitativer und qualitativer Leistung erstrebt werden.

Es läßt sich jede beliebige Lohnform konstruieren, und jede beeinflusst Qualität, Quantität und Permanenz in anderer Weise. Es kommt nur darauf an, im Einzelfall diejenige Lohnform zu wählen, die unter den gegebenen Verhältnissen dem Grundsatz der Äquivalenz von Lohn und Leistung entspricht.

Lohnformen für Gefangene

Nachdem ich Ihnen einen Überblick über den Lohn im allgemeinen und die einzelnen Lohnformen gegeben habe, soll nun näher darauf eingegangen werden, welche Lohnformen bei den verschiedenartigen Gefangenearbeiten angewendet werden sollen und auf welche Weise man sicherstellen soll, daß die Arbeitsleistung der Gefangenen sowohl hinsichtlich der Belohnung der Gefangenen selbst als auch dem Unternehmer gegenüber unter Berücksichtigung der Eigenart und Besonderheit des Strafvollzugs gerecht bewertet wird.

Wenn auch das Streben nach hohem Gewinn aus der Gefangenearbeit nicht im Vordergrund stehen soll, sondern es in erster Linie auf die sinnvolle Beschäftigung der Gefangenen allgemein ankommt, darf nicht verkannt werden, daß die Arbeitslöhne in jedem Falle so zu bemessen sind, daß der Unternehmer oder sonstige Auftraggeber aus der Gefangenearbeit keine un gerechtfertigten Vorteile erlangt.

Das setzt voraus, daß die Gefangenearbeitslöhne unter Berücksichtigung der Eigenart der Gefangenearbeit denen vergleichbarer Arbeiter in der freien Wirtschaft angepaßt sind. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn neben dem Grundlohn, der sich lediglich aus der Art und Schwierigkeit der Arbeit ergibt, auch die Lohnform (Zeit-, Stück- oder Akkordlohn) derjenigen des vergleichbaren freien Betriebes entspricht.

Vergleich zu freien Arbeitern

In den Unternehmerbetrieben der Strafvollzugsanstalten werden heute überwiegend Massenartikel hergestellt. In vergleichbaren freien Betrieben dieser Art erfolgt die Lohnberechnung für die Herstellung solcher Artikel überwiegend durch eine Normalleistungsbestimmung mit Vorgabezeiten im Zeitakkord.

Wenn wir in solchen Unternehmerbetrieben eine angemessene Leistung der Gefangenen erreichen wollen, kann dies nur dadurch geschehen, daß die gleiche Lohnform zur Anwendung gelangt wie in dem freien Betrieb des Unternehmens, nämlich die Abrechnung nach REFA. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß die Vorgabezeiten für die einzelnen Arbeitsgänge für den eingearbeiteten Gefangenen die gleichen sind wie für die freien Arbeiter. Es besteht keine Veranlassung, die Vorgabeminuten bei der Gefangenearbeit anderweitig festzusetzen.

Aus Gründen der Resozialisierung der Gefangenen ist es sogar erforderlich, von diesem gleiche Leistungen zu fordern wie sie von freien Arbeitern ge-

fordert werden, anderenfalls käme ein nach langer Haftzeit Entlassener mit der von ihm im freien Betrieb verlangten Leistung nicht zurecht und könnte leicht wieder in ein asoziales Verhalten zurückfallen.

Die bei der Lohnvereinbarung zu berücksichtigende Besonderheit der Gefangenenarbeit kann nur in der Bemessung des Grundlohns ihren Niederschlag finden. Bei der Festsetzung der Höhe des Grundlohns wäre folgendes zu beachten.

- a) Es muß sich um einen tarifvertraglich festgelegten Grundlohn handeln, auf den alle nachfolgenden tariflichen Änderungen in vollem Umfang und ab dem gleichen Zeitpunkt auf die Gefangenenlöhne anzuwenden sind.
- b) Der Grundlohn muß der Art der Tätigkeit und dem Schwierigkeitsgrad entsprechen. Falls für die einzelnen Arbeitselemente verschiedenartige Grundlöhne anzuwenden wären, käme eine Tarifgruppe in Betracht, die der durchschnittlichen Tätigkeit entspricht.
- c) Die Besonderheit und Eigenart der Gefangenenarbeit und sonstige Faktoren, die sich für den Unternehmer in einer Strafanstalt nachteilig auswirken, finden schon dadurch Berücksichtigung, daß der Unternehmer von sämtlichen Soziallasten befreit ist, die bis zu 30 Prozent des Lohnaufwandes betragen. Zusätzlich zahlt der Unternehmer die Kosten für die Miete der Arbeits- und Lagerräume, Kraftstrom, Beheizung und Beleuchtung.

Wir haben in den Justizvollzugsanstalten in Wittlich die Erfahrung gemacht, daß nach Umstellung von drei Betrieben auf den Zeitakkordlohn nach REFA eine Steigerung des Lohnaufkommens von rund 45 Prozent erreicht wurde gegenüber der bisherigen Stücklohnabrechnung.

Tagesarbeitssoll nicht festgesetzt

Ein weiterer wesentlicher Teil dieses Verfahrens besteht in der Festsetzung des Tagesarbeitssolls für die Gefangenen bei den oft vielseitigen und verschiedenartigen Arbeitsgängen. Jeder Arbeitsinspektor weiß ein Lied davon zu singen, wie schwer es oft ist, das Tagespensum so zu bemessen, daß einerseits von den Gefangenen keine Klagen vorgebracht werden und andererseits der Bestimmung Genüge getan wird, wonach das Tagesarbeitssoll der Leistung einer durchschnittlichen mittleren Arbeitskraft entsprechen soll.

Bei der Bemessung der Arbeits- und Leistungsbelohnung nach REFA erübrigt sich die Ermittlung und Festsetzung eines Tagesarbeitssolls, da die Normalleistung der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht. Wird in einem Betrieb täglich 9 Stunden gearbeitet, so beträgt das Tagespensum 9×60 Minuten = 540 Vorgabeminuten.

Das Verfahren zur Ermittlung der täglichen Arbeitsleistung der Gefangenen ist einfach. Bei jeder Partie, die in den Fertigungsprozeß kommt, befindet sich eine Couponkarte, auf der alle Arbeitsgänge mit den entsprechenden Vor-

gabezeiten eingetragen sind. Wenn der Gefangene die ihm aufgetragenen Arbeiten an der Partie verrichtet hat, schneidet er die auf seine Leistungen zutreffenden Abschnitte aus der Couponkarte aus und klebt sie auf seine Arbeitskarte. Dann gibt er die Partie an den nächsten Gefangenen zur weiteren Bearbeitung.

Am Ende des Monats ergibt die Aufrechnung der Vorgabeminuten auf der Arbeitskarte des Gefangenen die tatsächliche Leistung in Arbeitsminuten, die in die Beschäftigungsliste übernommen werden. Die Summe der Arbeitszeitminuten geteilt durch 540 (bei täglich neunstündiger Arbeitszeit) ergibt die Anzahl der im Monat geleisteten Pensen und im Verhältnis zur Zahl der Arbeitstage die sich hieraus ergebenden Überpensen.

Bei Leistungen ab 90 % erhält der Gefangene für jedes geleistete volle Pensum eine Arbeitsbelohnung von 1,20 DM und für jedes Überpensum zusätzlich 2 DM Leistungsbelohnung, so daß bei einer Leistung, die 50 % über der Normleistung liegt, die höchste Leistungsbelohnung von 20 DM im Monat erreicht wird.

Liegt die Leistung des Gefangenen im Monat unter 100 %, so erhält der Gefangene für jedes geleistete volle Pensum:

- bei durchschnittlich täglicher Arbeitsleistung unter 30 %
keine Arbeitsbelohnung wegen mangelnden Fleißes;
- bei mehr als 30 % – 50 % = 0,60 DM je Pensum;
- bei mehr als 50 % – 70 % = 0,80 DM je Pensum;
- bei mehr als 70 % – 90 % = 1,00 DM je Pensum.

Ich halte dieses Verfahren nicht nur für gerecht und zweckmäßig, sondern auch aus arbeitspsychologischen Gründen für ein sehr wertvolles Mittel zur Arbeiterziehung und Resozialisierung der Gefangenen. Man sollte es überall in den Unternehmerbetrieben einführen, wo die Normleistung hinreichend exakt bestimmt werden kann.

Selbstverständlich wird es auch weiterhin immer noch eine Anzahl von Arbeiten geben, die nur im Zeitlohn bemessen werden können, wie Außenarbeiten in der Landwirtschaft und auf Baustellen, Arbeiten in den Eigenbetrieben und Wirtschaftsbetrieben der Vollzugsanstalten und Hausarbeiten.

Analytische Arbeitsbewertung in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten*

von Karl W i e d e r

Die Anwendung der analytischen Arbeitsbewertung im Gefangenen-Arbeitswesen bedeutet in der Praxis, die bisherigen sogenannten „Stück-Pensen“ in Zeitpensen umzurechnen. Hierbei müssen für die einzelnen Arbeitsvorgänge

* K o r r e k t u r, gehalten auf der Tagung der Arbeitsinspektoren und Anstaltsleiter bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal im September 1970.

getrennt voneinander die erforderlichen „Vorgabezeiten“ ermittelt und festgesetzt, eben analytisch bewertet werden.

Diese in der freien Wirtschaft heute durchgängig übliche Methode ist den Arbeitsbetrieben in den Justizvollzugsanstalten bis heute meist noch fremd, weil die analytische Arbeitsbewertung einige Vorkenntnisse und Übung in der Handhabung erfordert. Sie ist indessen die zuverlässigste Methode, auch die Arbeitsleistungen der Inhaftierten unter den spezifischen Verhältnissen des Strafvollzugs exakt zu ermitteln und zu bewerten.

Für die Umstellung auf das REFA-System kommen zunächst die Unternehmerbetriebe in Betracht, in denen in der Regel ständig gleichbleibende Arbeitsabläufe bei der Fertigung von Massenartikeln oder doch wenigstens größerer Serien von herzustellenden Artikeln (Gegenständen, Waren und dergleichen) vorliegen.

Die Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten eignen sich wegen des individuellen Charakters der dort durchzuführenden Arbeiten oft weniger für die analytische Arbeitsbewertung, es sei denn, daß auch in ihnen größere Stückzahlen bestimmter Werkstücke anzufertigen sind und damit die Arbeitsläufe in gleichförmige Teilabschnitte zerlegt werden können. (Z. B.: Anfertigung von Bekleidungsgegenständen für Gefangene in größeren Stückzahlen oder von Druckerzeugnissen u. ä.; im Gegensatz dazu: Einzelanfertigung von Möbelstücken). Die folgenden Überlegungen haben deshalb in erster Linie Unternehmerbetriebe im Auge, in denen ohnehin die weitaus überwiegende Zahl der Gefangenen beschäftigt wird.

Am einfachsten haben es diejenigen Anstalten, die solche Unternehmerbetriebe unterhalten, die von „Haus aus“ die analytische Arbeitsbewertung kennen und eingeführt haben. Sie sind meist in der Lage (wenn auch nicht immer gewillt!), die entsprechenden Unterlagen fertig vorbereitet zur Verfügung in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung zu stellen.

Vorgabezeiten der freien Arbeiter

Hier erhebt sich allerdings bereits die grundsätzliche und sehr wichtige Frage, ob die für freie Arbeiter festgesetzten Vorgabezeiten ohne weiteres auch für die Gefangenen übernommen werden können und sollen. Nach Nr. 84 Abs. 1 Satz 2 DVollzO ist bei der Festsetzung des Tagesarbeitsmaßes die mittlere Leistung eines gesunden und eingearbeiteten freien Arbeiters zugrunde zu legen. Diese kann für weniger leistungsfähige oder in der Arbeit noch unerfahrene Gefangene niedriger bemessen werden (Abs. 3 a. a. O.).

In der hiesigen Anstalt haben wir grundsätzlich die REFA-Zeiten der freien Arbeiter übernommen und durchweg gute Erfahrungen gesammelt. Die Gefangenen erreichen hierbei bei einigermaßen gutem Arbeitswillen in der Regel durchschnittlich 1,5 Pensen. Selbstverständlich gilt das nicht für eine

angemessene Einarbeitungszeit (bei etwas schwierigeren Arbeiten), in der die betreffenden Gefangenen im „Tagelohn“ geführt und dann erst nach genügender Routine „auf das Pensum“ gesetzt werden.

Gleichwohl erscheint es mir vertretbar und billig, das Arbeitsmaß der Gefangenen mit Rücksicht auf die die Leistung der Gefangenen meist doch etwas mindernden Sonderfaktoren der besonderen Arbeitsverhältnisse in den Anstalten etwas niedriger als für freie Arbeiter festzusetzen. Als Höchstmaß dieser Minderung erscheinen mir zehn Prozent angemessen.

Arbeitsmaß nicht weiter herabsetzen

Ich möchte an dieser Stelle davor warnen, das Arbeitsmaß der Gefangenen noch mehr zu ermäßigen, wie es vielfach deshalb und mit der völlig haltlosen und unbegründeten Argumentation geschieht, der Gefangene müsse mit Rücksicht auf die niedrigen Sätze der Arbeitsbelohnung mindestens drei bis fünf Pensen am Tage erfüllen können. Hierdurch leisten wir den Gefangenen keinen Dienst. Sie werden die niedrigen Normen als die Regel ansehen und später nach ihrer Entlassung in der rauen Wirklichkeit des freien Arbeitsmarktes mit seinen enormen Arbeitsanforderungen scheitern.

Technisch müßte die vorgeschlagene Reduzierung der Arbeitsanforderung des Gefangenen auf einen Satz von 90 Prozent gegenüber der eines freien Arbeiters so vorgenommen werden, daß zu den vom Unternehmer übernommenen Vorgabezeiten 10 Prozent zugeschlagen werden. Da die Umrechnung für die oft zahlreichen Arbeitsvorgänge einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde (auch die Arbeitszeitkarten müßten schließlich neu gedruckt werden), könnte der zehnpromtente Zuschlag global auf die jeweilige Tagessumme (Wochensumme) der von dem Gefangenen erarbeiteten Zeitwerte handschriftlich zugeschlagen werden.

Noch einfacher wäre es, das Tagesmaß der Gefangenen, das bei achtstündiger Arbeitszeit 480 Minuten zu betragen hätte, um 10 Prozent = 48 Minuten auf abgerundet 430 Minuten zu reduzieren. Der Gefangene würde sich somit zwar an den Arbeitszeitwerten eines freien Arbeiters zu orientieren haben (was einen durchaus wünschenswerten Erziehungsfaktor darstellen würde, weil der Gefangene dadurch erfährt, wie die Leistungsanforderungen „draußen“ sind), würde dann aber die Leistungsminderungsfaktoren der Gefangenenarbeit (ungewohnte Arbeit, längere Einarbeitungszeit, fehlender Leistungsanreiz, Ausfallzeiten und dgl. mehr) durch das insgesamt um 10 Prozent verminderte Tages-Arbeitsmaß anerkannt bekommen.

Ständige REFA-Lehrgänge

In den Unternehmerbetrieben, die keine Unterlagen für eine analytische Arbeitsbewertung zur Verfügung stellen können, müßten diese Unterlagen in der Arbeitsverwaltung erstellt werden. Dies erfordert die Heranbildung von REFA-Fachleuten in den Justizvollzugsanstalten. Jeder Werkbeamte (und

sein Vertreter) müßte insoweit hinreichend ausgebildet werden. Das Institut des Verbandes für Arbeitsstudien REFA e. V. in Darmstadt, Wittichstraße 2, hält ständig auch in anderen zentralen Orten REFA-Grundlehrgänge ab.

Die Ausbildung einiger (weniger) Werkbeamten zusammen tunlichst mit dem Arbeitsinspektor oder seinem Vertreter ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Einführung der analytischen Arbeitsbewertung in Justizvollzugsanstalten.

Rationellere Betriebsgestaltung

Unabhängig von der Ausbildung eigener Kräfte in der Arbeitszeitbewertung kann es angezeigt erscheinen, die erstmalige Umstellung vorhandener Betriebe von Stück- auf Zeitzinsen von freien REFA-Betriebsberatungsunternehmen durchführen zu lassen. Solche Berater befassen sich nicht nur mit den vorgenannten Aufgaben, sondern führen gleichzeitig Arbeitsplatzstudien und dgl. durch. Gerade hierin liegt der große Gewinn der Zuziehung solcher Beratungsstellen, wissen wir alle doch selbst, daß die Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten mitunter noch recht umständlich, schwerfällig, unrationell und deshalb letztlich oft mit nur bescheidenem fiskalischen Nutzen geführt werden. Auch hier zu modernen und rationelleren Formen der Betriebsführung und -gestaltung zu kommen, scheint mir im Hinblick auf die spätere Wiedereingliederung der Gefangenen in den freien Arbeitsmarkt eine vordringliche Aufgabe zu sein.

Die Kosten für diese Lehrgänge sind vergleichsweise gering. Sie werden durch die wesentlich größere Arbeitsintensität der Betriebe und die dadurch zwangsläufig eintretenden Mehreinnahmen für den Fiskus gerechtfertigt.

Mit der Umstellung von Betrieben auf das REFA-System müssen neben der etwaigen anderweitigen Arbeitsplatzgestaltung noch andere korrespondierende Maßnahmen einhergehen, z. B.:

1. Die zeitliche Festlegung der Arbeitszeit der Gefangenen im Tagesablauf der Anstalt. Da die Arbeitsintensität und der Leistungswille bekanntlich vormittags größer sind als am späten Nachmittag, sollte die Bewegung im Freien nicht vormittags, sondern nach der Arbeitszeit stattfinden. Das würde auch in gesundheitlicher Hinsicht – die Gefangenen verrichten oft sitzende Arbeiten – vernünftiger sein.

Mit der Verlegung der Hofstunde auf den Spätnachmittag konnten hier nur gute Erfahrungen gesammelt werden. Auch die Gefangenen selbst haben diese Maßnahme sehr begrüßt.

2. Reduzierung von Ausfallzeiten. Dieses leidige Problem wahrscheinlich aller Arbeitsinspektoren wäre durch die Vorverschiebung der Arbeitszeiten besser als bisher zu regeln.

Wenn die Arbeitszeit der Gefangenen beispielsweise von 7.00 – 11.30 Uhr und von 12.30 – 16.00 Uhr (12.00 – 15.30 ?) festgesetzt wird, bleibt danach

noch genügend Zeit für Vorführungen beim Sanitäter, Fürsorger, Polizeiinspektor, Pfarrer, Hofstunde u. dgl. zur Verfügung.

Durch die generelle Festlegung von Sprechstunden nach der Arbeitszeit wird nach hiesiger Erfahrung noch der nicht unwillkommene Nebeneffekt erzielt, daß die nicht ernst gemeinten und nicht dringenden Vormeldungen von Gefangenen, nur damit sie einen Vorwand haben, sich vor der Arbeit zu drücken, unterbleiben, ganz einfach deshalb, weil diese Zeit dann von der Freizeit, vom Sport und dgl. abgeht.

3. Vermeidung des zu häufigen Wechsels des in den Betrieben eingesetzten Aufsichtspersonals. Es ist eine Binsenwahrheit, daß ein Betrieb nur dann intensiv und effektiv arbeiten kann, wenn der für den Betrieb verantwortliche Beamte nicht ständig wechselt. Dennoch wird gerade hier ständig elementar gesündigt. Die Arbeitsinspektoren wissen ein Lied von ihrem ständigen Kampf mit der Aufsichtsdienstleitung zu singen.

Die in den Betrieben eingesetzten Beamten dürften deshalb nur in längeren Zeiträumen abgelöst werden und dürften zu keinen sonstigen Ablösediensten (Nachtdienst, Sonntagsdienst, Schichtdienst und dgl.) herangezogen werden.

Wir haben dieses Problem hier in Frankenthal dadurch gelöst, daß der Beamte grundsätzlich so lange im Betrieb eingesetzt bleibt, bis er seinen Jahresurlaub nimmt und dann ohnehin aus dem Betrieb zeitweilig abgelöst werden muß. Bei dieser Gelegenheit wird er dann anschließend wieder einmal zum Nachtdienst, Wochenenddienst, Schichtdienst, Abteilungsdienst herangezogen (damit er dies nicht verlernt!) und steht danach wieder für lange Zeit „seinem“ Betrieb uneingeschränkt zur Verfügung.

Damit wird auch die Verantwortungsbereitschaft eines im Gefangenen-Arbeitswesen eingesetzten Beamten geweckt und gestärkt. Einem Aufsichtsbeamten, der nur Tage oder wenige Wochen im Betrieb tätig sein muß (!), werden die Belange dieses Betriebes erfahrungsgemäß völlig gleichgültig sein.

REFA-System zur Ermittlung der Arbeitslöhne

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß das REFA-System nicht zuletzt hervorragend dazu geeignet ist, die Unterlagen für die von den Unternehmern zu fordemden Arbeitslöhne für die Vergabe der Arbeitskraft der Gefangenen zu gewinnen.

Die Unternehmer neigen mitunter dazu, das Arbeitsmaß der Gefangenen sehr hoch zu veranschlagen, um dadurch niedrigere Stücklöhne zu erlangen. Mit der analytischen Arbeitsbewertung werden genaue, jederzeit nachprüf- bare und deshalb unumstößliche Arbeitszeitwerte ermittelt, die zusammen mit dem für die jeweilige Art der Arbeit einschlägigen tarifvertraglichen Lohnfaktor die Grundlage jeder Lohnverhandlung mit den Unternehmern bilden sollten.

Zusammenfassend kann ich nur nochmals unterstreichen, daß die Umstellung der Arbeitsbetriebe auf das REFA-System, soweit diese möglich ist, nach den hiesigen Erfahrungen großen Nutzen für alle Beteiligten mit sich bringt, weil es

1. das Arbeitsmaß der Gefangenen exakt und objektiv ermittelt,
2. die Arbeitsleistungen der Gefangenen zuverlässig erfaßt und damit deren Abrechnung erleichtert, weil es nur noch ein Persum gibt (z. B.: 480 Minuten bei achtstündiger Arbeitszeit),
3. den Gefangenen an die Arbeitsmethoden der freien Wirtschaft gewöhnt und damit letztlich seine Wiedereingliederung in das freie Berufsleben zu fördern geeignet ist,
4. zuverlässige Unterlagen für die mit den Unternehmern auszuhandelnden Löhne liefert.

Sex-Literatur in der Strafanstalt

von Werner S c h e u

Ein Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten (1969/70) erscheint kaum ausreichend, um generelle Schlußfolgerungen zu ermöglichen. Ein Zwischenbericht ist jedoch gerechtfertigt, weil zwei wesentliche Veränderungen in der Struktur dafür Anhaltspunkte liefern:

- A. die legale Freigabe von illustrierten Zeitschriften und sogenannten Sex-Blättern,
- B. die infolge des liberalisierten Vollzugssystems erfolgte Einbringung pornographischer Erzeugnisse auf illegalem Wege.

Diese Studie kann nur repräsentativ sein für die Justizvollzugsanstalt Celle, weil hier die Umwandlung des Systems ziemlich progressiv durchgeführt wurde und sich die liberalisierte Form mittlerweile auf einem mittleren Niveau institutionalisiert hat.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß es sich bei der überwiegenden Anzahl der hiesigen Insassen um Rückfalltäter handelt und der Anteil der Erstbestraften knapp 10 % beträgt. Das Spektrum des Lebensalters reicht von 23 bis 79 Jahren mit deutlicher Kumulation zwischen 35 bis 45. Die durchschnittliche Belegung der Hauptanstalt liegt bei 530 Männern, Außenlager konnten nicht überprüft werden. Die Gefangenen sind in Zwei- bis Drei-Mann-Zellen untergebracht, der Anteil an Einzelzellen ist gering.

A. 1 Vor der Freigabe von Besitz und Abonnement der Zeitschriften

Im traditionell repressiven System gelangten nur ganz selten derartige Blätter in die Anstalt, ihr Besitz mußte verheimlicht werden, weil er Sanktionen nach sich zog. Meist handelte es sich um völlig veraltete Exemplare, die auf der Müllkippe oder an ähnlichen Plätzen aufgesammelt und unerlaubt hereingebracht wurden. Sämtliche Erzeugnisse dieser Art wurden von einem ausgehungerten Markt begierig aufgenommen und hatten einen hohen Leihwert. Als bald gerieten sie in den Besitz von Sammlern, welche sie zerschnitten und die entnommenen Aktbilder und dergleichen zur Illustration selbstgeschriebener pornographischer Lektüre verwandten. Sehr beliebt war auch das Einkleben in Alben, die offiziell als Familienbildsammlung getarnt wurden.

Der sexuelle Lustgewinn war in jedem Fall dominant, während Geschichten kriminellen Inhaltes nur mäßiges Interesse fanden, welches übrigens annähernd konstant geblieben ist auch bei verändertem System.

A. 2 Nach der Freigabe von Bezug und Besitz illustrierter Blätter

Es bestand zunächst eine sehr starke Aufnahmebereitschaft. Gemeinschaftsabonnements von drei und mehr Lesern waren nicht selten, außerdem wurden die Exemplare noch gewinnbringend verliehen (besonders beliebte Einnahmequelle für Hauskalfaktoren, die gewöhnlich einige Stücke für Neulinge bereit hielten).

Nach etwa fünf Monaten ließ das Interesse merklich nach, Aktbilder und dergleichen wurden nicht mehr herausgeschnitten, um privaten Sammlungen einverleibt zu werden. Die früher üblichen obszönen Markierungen weiblicher Genitalmerkmale fehlen völlig, die Blätter sind jetzt zwar zerlesen aber vollständig und haben keinen nennenswerten Leihwert mehr.

Folgende Aufstellung zeigt den derzeitigen Umfang der Abonnements (1. 1. 1971), der in Beziehung zu der Belegung der Anstalt zum gleichen Zeitpunkt (532) gesehen werden muß. Da die Kosten vom Eigengeldkonto abgebucht werden und somit relativ leicht aufgebracht werden können, sind die Bezugspreise für die Frequenz nicht relevant.

- | | |
|---------------|---|
| a) Jasmin | 4 Abonnenten (Tendenz rückläufig, Bestellungen werden storniert) |
| b) Konkret | 4 Abonnenten (Tendenz deutlich steigend) |
| c) Neue-Revue | 14 Abonnenten (stark rückläufig) |
| d) Quick | 4 Abonnenten (konstant, wobei zu berücksichtigen ist, daß in diesem Blatt eine stark beachtete Reportage über die Anstalt vorkam) |
| e) Sexy | 6 Abonnenten (gleichbleibend) |

- f) Stern 7 Abonnenten (seit Freigabe konstant)
- g) Wochenend 21 Abonnenten (gleichbleibend)
- h) St. Pauli-Nachr. 2 Abonnenten (sehr stark gefallen)
- i) St. Pauli-Zeitung 6 Abonnenten (gleichbleibend)

Die außerdem noch abonnierten Blätter sind Rundfunkzeitungen und Spezialliteratur (Sport, Hobby, Fachschriften).

A. 3 Hinsichtlich der Wirkung auf die Insassen (Leser) ist der Inhalt der Blätter aufzugliedern in:

- a) eindeutige Sex-Reportage,
- b) sensationelle Kriminalberichte sowie XY-Fahndungen,
- c) Berichte über das aufwendige Leben der reichen Welt,
- d) Kfz-Berichte einschließlich Testergebnisse neuer Typen,
- e) Adressen, Inserate.

A. 3. a Sex-Reportage wird jetzt nur noch von einem geringen Leserkreis verlangt (meist noch junge und sexuell unerfahrene Männer sowie ältere potenzgeschädigte Insassen). Berichte aus dem Prostituierten-Milieu finden kaum Anklang, weil die Mehrzahl der Gefangenen aus eigener Erfahrung weit „härtere“ Erlebnisse beisteuern könnte.

A. 3. b Sehr begehrt sind XY-Berichte und ähnliche Fahndungsersuchen besonders dann, wenn die Gesuchten bekannt oder gar aus der eigenen Anstalt entwichen sind. Soweit es sich um raffinierte Betrugsdelikte handelt, ist das Interesse auf einschlägig Bestrafte beschränkt.

A. 3. c Die häufig in aufwendiger Aufmachung gebrachten Berichte über den Reichtum erfolgreicher und wohlhabender Bürger werden eingehend gelesen und erregen meist Neid sowie falsche Ansichten über vermeintliche Disproportionen in der Gewinnverteilung. Vor allem rechtfertigen sie scheinbar das Selbstverständnis des Gefangenen, der sich als Opfer einer erbarungslos gewinnsüchtigen Gesellschaft begreift, und fördern nicht selten die gedankliche Beschäftigung mit neuen Straftaten (Robin-Hood-Mentalität). Das gleiche gilt für Reportagen über luxuriöse Urlaubsfreuden vor allem dann, wenn besonders attraktive Mädchen in Verbindung mit Farbigen dargestellt werden (Fremdenhaß aus Mißgunst).

Wenig Anklang finden Berichte über angebliche „Schulmädchen-Memoiren“ und dergleichen Schilderungen von dem sittenlosen Verhalten von gelangweilten Ehefrauen. Einmal wird gerade durch letzteres das latente Mißtrauen hinsichtlich der Treue der eigenen Gattin virulent, zum anderen aber entsteht bei länger einsitzenden Gefangenen ein verzerrter Eindruck von später möglichen leichten Verdienstmöglichkeiten.

Berichte über Sittlichkeitsverbrechen an Kindern werden durchweg abgelehnt, vielleicht mit Ausnahme eines sehr kleinen Kreises einschlägig Interessierter, die ein solches Interesse aber stets abstreiten, weil sie sich ohnehin nur geringer Achtung unter anderen Mitgefangenen erfreuen.

A. 3. d Berichte über Neuerscheinungen auf dem Kfz-Markt interessieren allgemein. Es ist aber keineswegs auszuschließen, daß dadurch mancherlei Wunschträume angeregt werden.

A. 3. e Bekanntschafts-, Ehe- und sonstige Kontaktwünsche werden aus Wochenblättern entnommen und zur Anbahnung von Ehen oder eheähnlichen Verbindungen verwandt. Derartige Bindungen dienen aber nicht selten ausschließlich der Unterstützung von Gnadengesuchen und dergleichen.

Die sogenannten St.-Pauli-Blätter werden fast ausschließlich von Homosexuellen abonniert, die daraus Kontaktmöglichkeiten entnehmen. Zunächst waren auch andere (bisexuelle) Insassen daran interessiert, wenn beispielsweise besonders potenzierte Partner gesucht wurden. Da aber in jedem Falle die Inserenten naturgemäß sofortige Bekanntschaften wünschen und nicht lange warten möchten, erlosch das anfänglich starke Interesse bald, wie die Aufstellung beweist.

B. Illegal eingebrachte pornographische Erzeugnisse

Beim traditionell repressiven System war das Hereinbringen von Pornographie aller Art praktisch unmöglich, ein Besitz derselben wurde durch Sanktionen geahndet. Dem ohnehin in der isolierten Männergesellschaft vorhandenen und durch derartige Einschränkungen zusätzlich angestauten Bedürfnis begegnete die Mehrheit der Insassen mit selbstgefertigten Substituten (Handzeichnungen, durchgepauste Reklameinserate mit eindeutiger Markierung weiblicher Geschlechtsmerkmale, in jedem Fall mit eindeutig obszöner Tendenz, etwa vergleichbar den Wandbemalungen in öffentlichen Bedürfnisanstalten). Selten und daher ungemein begehrt waren (meist mangelhafte) Amateuraufnahmen weiblicher Akte, der Durchschnittspreis für ein derartiges Erzeugnis lag bei drei bis vier Päckchen Tabak (bei einer maximal zugelassenen Monatsration von fünf Päckchen!). Die Interessenten handelten meist zwanghaft, was aus dem horrenden Preis verbunden mit dem Risiko eines Totalverlustes durch Konfiskation abzulesen ist.

Ein lukratives Geschäft

Infolge des gelockerten Besuchsverkehrs und einer beträchtlichen Vermehrung der Arbeitsstellen außerhalb der Anstalt wurden sogenannte Porno-Hefte meist skandinavischen Ursprungs illegal hereingebracht und ausgeliehen. Die Nachfrage war zunächst ungemein rege, Vorbestellungen über Wochen hinaus nicht selten. Eingeführt wurden diese Hefte nicht von und für Interessenten zum persönlichen Gebrauch, sondern fast ausschließlich aus mer-

kantilen Gründen. Beispiel: ein derartiges Heft kostet je nach Qualität im Einkauf am Kiosk etwa 12 bis 18 DM. Durch regen Umlauf bzw. Ausleiherung jeweils für eine Nacht wurden mehr als doppelte Erlöse erzielt, wobei die Leihgebühr ein Päckchen Tabak je Nacht betrug. Die Nachfrage war breit gestreut und aufzuteilen in drei Gruppen:

- a) Männer mit geringer sexueller Erfahrung, die „Aufklärung“ durch die Darstellungen an sich und offensichtlich praktikable Positionen suchen.
- b) Befriedigung eines echten zwanghaften Bedürfnisses infolge der sexuellen Abstinenz, Stimulans für eine in Richtung auf Geschlechtlichkeit zielende Phantasie.
- c) Sammelleidenschaft von Männern, welche solche Hefte speichern, um sich gegebenenfalls daran delectieren zu können (meist Einzelgänger mit langer Strafdauer sowie Triebtäter).

Pornographie vorwiegend für „Sammler“

Neben diesen fast ausschließlich visuell wirksamen Heften erfolgte die ebenfalls illegale Einfuhr eindeutig pornographischer Literatur ohne bildliche Darstellung. Hier war die stimulierende Wirkung auf eine durch lange Haft verarmte Phantasie dominant, allerdings nicht bei primitiven Insassen mit ungenügender Schulbildung. Da der Lustgewinn somit sehr unterschiedlich war, wurden derartige Werke meist von „Sammlern“ gehortet.

Überangebot senkt Nachfrage

Infolge dieser ungemein günstigen Absatzchancen erfolgte alsbald eine vermehrte Einbringung von Porno-Erzeugnissen, was zwangsläufig zu einem Überangebot führte. Dadurch fiel der erhoffte Erlös so, daß schließlich nur noch die Einstandspreise (am Kiosk) erzielt werden konnten. Der wirtschaftliche Vorteil für den illegalen „Importeur“ lag allerdings immer noch darin, draußen eingezahlte Geldbeträge in Tabak (innerhalb der Anstalt) ohne nennenswertes Risiko zu transferieren.

Frauen als Statussymbol

Abgesehen von dem tatsächlichen Überangebot ließ die stimulierende Wirkung ohnehin nach infolge der nur geringgradig variierenden Darstellung des Koitus sowie der weiblichen Genitalien. Da der Orgasmus des Mannes sich nur extravaginal durch die Ejakulation und der einer Frau nur durch Simulation darstellen lassen, wirken die Hefte bald widernatürlich, langweilig. Die Nachfrage verlagerte sich daher deutlich weg von den „Neulingen“ zu Männern mit perverser Hangphantasie. Sehr gut gehen in dieser Phase immer noch exzeptionelle Darstellungen (Kohabitation zwischen Farbigen und Weißen, körperliche Anomalien und Sodomie als Novum). Letztere wirkt nur auf einige meist ältere Männer und Triebtäter stimulierend, im

allgemeinen wird die Neugier schnell abgelöst durch Ekelgefühle. Das ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Frau ganz allgemein heutzutage in der Haft als Statussymbol benötigt wird und erst in zweiter Linie als Lustobjekt. Die dargestellte Übernahme des männlichen Parts durch ein Tier reduziert naturgemäß den eigenen Wertbegriff des Gefangenen.

Pornographische Erzeugnisse ausgesprochen sadistischen Inhalts sind hier bislang kaum vorgekommen, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß solche Hefte sehr teuer sind und bei nachlassender „Konjunktur“ ein kaum vertretbares Risiko in finanzieller Hinsicht darstellen.

Pornographische Literatur wird gleichfalls kaum noch hereingebracht, vermutlich aus denselben Gründen. Soweit es sich um Werke der Weltliteratur handelt, wird in Einzelfällen trotz eindeutig pornographischen Inhalts der Bezug genehmigt, doch verbleiben die Bücher meist auch ohne verwaltungsmäßige Auflage bei den Empfängern.

Absatzmarkt merklich verschlechtert

Seit nunmehr vier Monaten werden trotz gleichbleibender (illegaler) Bezugsmöglichkeiten keine Pornohefte mehr hereingebracht, ergeben die routinemäßigen Zellenkontrollen keine diesbezüglichen Befunde mehr. Das anfangs angestaute Bedürfnis ist nachhaltig befriedigt, das jetzt gelegentlich wieder erwachende Interesse wird wohl hauptsächlich aus Neugierde gespeist. Das ist daraus ersichtlich, daß zwar hin und wieder solche Hefte verlangt werden, man aber nicht bereit ist, auch nur annähernd die früheren Leihgebühren zu entrichten.

Zuhälter wenig interessiert

Man könnte somit sagen, daß auch im Strafvollzug Pornographie ohne Bedenken freigegeben werden kann. Es muß aber nochmals darauf verwiesen werden, daß die Mehrzahl der in der hiesigen Anstalt einsitzenden Gefangenen aus einem Milieu kommt, in dem enge Kontakte zu Prostituierten die Regel sind. So hat beispielsweise die Sexualität bei Zuhältern eine ganz andere Bedeutung als beim Durchschnittsbürger, sie ist ihm allenfalls Mittel zum Zweck, eine Art Handfertigkeit ohne Beteiligung der gefühlbetonten Phantasie. Auf solche Männer wirkt Pornographie vorübergehend und nurgelegentlich informativ, aber kaum sonderlich anregend.

Eine Wirkung aber zeichnet sich ab und ist vermutlich identisch mit der in der Außenwelt. Durch die Darstellung der fast permanenten Erektion und manchmal sogar mehrfachen Ejakulation in einem einzigen Heft wird bei jungen Männern der Eindruck hervorgerufen, nur noch unter derartigen Voraussetzungen den Frauen imponieren zu können, ein Eindruck, der durch die oft sehr gewagten Berichte in Illustrierten noch vertieft wird. Wer die Frau als Statussymbol braucht — und das ist bei der Mehrzahl der Gefan-

genen der Fall —, der muß sich mindestens in der Phantasie als Potenz begreifen und liest Porno-Hefte, um sich mit dem männlichen Partner zu identifizieren. Bei vermehrtem Konsum melden sich dann unterbewußte Zweifel und schaffen ein latentes Unbehagen. Man lehnt weitere „Studien“ ab, weil man fühlt, den auf den Bildern nachweislichen Normen doch nicht zu entsprechen. Darin liegt neben dem Überangebot an sich wohl der wesentliche Grund für das nachlassende Interesse.

Eine in letzter Zeit wieder erkennbar steigende Nachfrage nach Porno-Heften ist insofern nicht relevant, als die Interessenten nicht bereit sind, dafür spürbare finanzielle Lasten aufzubringen. Demnach handelt es sich dabei nicht um ein zwanghaftes Verhalten sondern lediglich die Suche nach spezifischem Unterhaltungsstoff.

Kaum Abbau der Aggressionen

Die Freigabe von Illustrierten und die illegale Einbringung von pornographischen Heften haben lediglich zu einer zeitlich begrenzten hektischen Nachfrage geführt, die sich aber alsbald wieder normalisierte. Eine bleibende Wirkung konnte weder im positiven noch im negativen Sinne beobachtet werden. Nach wie vor bleibt den Insassen auf sexuellem Gebiet die Masturbation als Ersatzlösung, deren Frequenz allenfalls vorübergehend zunahm. Der Umfang echter Homosexualität änderte sich nicht, auch konnte nicht bemerkt werden, daß derartige Kontakte als Substitut zunahmen.

Je sparsamer die echten Impulse erfolgen, desto mehr wuchert die Phantasie besonders im sexuellen Bereich, je massiver und regelmäßiger Reize eintreffen, desto mehr verarmt sie. In jedem Falle ist sie in der Haft nur Hintergrund für sexuelle Spannungen, die sich aus der erzwungenen Abstinenz ergeben.

Der vielfach behauptete Abbau von Aggressionstendenzen ist durch die Lektüre solchen Schriftgutes nicht erkennbar, was auch wohl kaum zu erwarten war, weil ein solcher nur möglich wäre durch sexuelle Entspannung, also vermehrte Masturbation. Wenn dennoch in der hiesigen Anstalt die aggressiven Tendenzen deutlich nachgelassen haben, so ist das auf andere Ursachen zurückzuführen, nicht zuletzt auf die generelle Liberalisierung des Vollzugsystems.

Wildwest-Geschichten, die vielfach der Pornographie zugeordnet werden, bauen dagegen offensichtlich Aggressionen ab. Sie werden besonders gern gelesen von Insassen, die zu verbaler Widersätzlichkeit neigen, es aber nur selten zu Handgreiflichkeiten kommen lassen. Ihre körperliche Frustration löst sich nicht selten durch Identifikation mit dem „Revolverhelden“.

Über eine etwa generell demoralisierende Wirkung der Pornographie kann diese Studie nichts aussagen, denn es fehlt ihr das ständig stimulierende

weibliche Element, das Fluidum der emanzipierten Einstellung der Frau zu sexuellen Dingen. Durch diese Wechselwirkung könnte in mancher Hinsicht eine Kumulation erfolgen.

Schließlich muß erwähnt werden, daß bei dieser Arbeit nur Bilder und Reportagen zugrunde gelegt wurden, daß aber erst die Bewegung den Ablauf einer Handlung plastisch macht und somit emotionelle Reaktionen verursacht. Das Bild wirkt als Reiz nur zeitlich begrenzt und nur solange, bis die Neugier befriedigt ist. Bilder als Vorlage bei der Masturbation dienen hauptsächlich als Alibi vor dem eigenen Ego, als eine Art Legitimation gegenüber dem verwerflichen Begriff der Onanie als Selbstzweck.

Mussolini plante in die Zukunft

Bericht über zwei recht unterschiedliche römische Strafanstalten

von Ambrosius Martijn

Im Frühjahr 1969 kam es in einigen italienischen Gefängnissen zu Meutereien. Ihre Ursachen sollen: Überbelegung der Anstalten, fehlende Arbeitsmöglichkeiten, nicht ausreichende Zahl von Aufsichtsbeamten und andere Mängel gewesen sein. - Der katholische Strafanstaltsgeistliche, Pater Ambrosius, hatte Gelegenheit, die beiden römischen Vollzugseinrichtungen, in denen es nicht zu Meutereien kam, im Sommer 1969 zu besuchen. Dankenswerterweise stellte er die Besuchsberichte zum Abdruck zur Verfügung. (Die Schriftleitung)

Das Ministerium Grazia e Giustizia ermöglichte es mir, die beiden römischen Gefängnisse Regina Coeli und Ribibbia zu besuchen.

Regina Coeli - eigentlich carcere giudiziario - liegt im Herzen Roms, zwischen Janinkulus und Tiber. Es wird heute ausschließlich als Untersuchungshaftanstalt für Männer benutzt. Der Gebäudekomplex, zu dem auch ein Krankenhaus gehört, ist sternförmig angelegt. Seine vier Stockwerke bieten 3000 Personen Platz. Zur Zeit meines Besuches war die Anstalt nur mit rund 1100 Gefangenen belegt. Jugendliche und Erwachsene werden strikt voneinander getrennt untergebracht. Zwischen den einzelnen Stationen befinden sich Gitter. Das Gefängnis ist nicht nur zu groß, sondern auch zu alt. In den Zellen fehlen Wasch- und Toilettenanlagen. Es handelt sich durchweg um Gemeinschaftszellen (2,50 auf 4,00 Meter), die für drei Personen bestimmt sind. Auf jeder Etage befinden sich außerdem noch drei bis vier Zellen in doppelter Größe, in denen jeweils sechs Gefangene untergebracht werden können. Diese großen Zellen sind mit fließendem Wasser und je einer Toilette ausgestattet.

Als mir im Zentralbau die Höhe der oberen Stationen auffiel, wunderte ich mich über das Fehlen jeglicher Sicherheitsvorkehrung gegen den jedem Gefangenen möglichen „Sprung in den Tod“. Auf meine diesbezügliche Frage

gab der Anstaltsleiter an, daß Selbstmorde und Selbstmordversuche hier nicht vorkämen. Das entspricht auch den Statistiken, aus denen hervorgeht, daß in südlichen Ländern die Selbstmordziffer sehr viel geringer ist als im Norden.

In Regina Coeli gibt es keine Küche; das Essen wird von einem Großunternehmen geliefert. Da der italienische Staat für die Verpflegung nur wenig zahlt, der Großküchenbesitzer aber auch verdienen will, ist das Essen sehr schlecht. Dafür darf jeder Gefangene wöchentlich ein Lebensmittelpaket empfangen. Alkoholische Getränke und Zigaretten dürfen in diesen Paketen nicht enthalten sein; Päckchentabak dagegen ist erlaubt. Von der Anstalt wird pro Kopf und Tag ein halber Liter Wein ausgegeben. In den Zellen besteht die Möglichkeit, Kaffee oder kleinere Gerichte selbst zuzubereiten.

Die Resozialisierungsmöglichkeiten in Regina Coeli sind sehr gering. Einmal ist die Anstalt viel zu groß, zum anderen gibt es darin keinen einzigen größeren Raum. Arbeitsgemeinschaften, Unterrichts- und Freizeitgruppen können daher nicht gebildet werden. Nur während des dreistündigen täglichen Spazierganges, der in einem geräumigen Hof durchgeführt wird, kann man sich dem Kartenspiel widmen und bei schönem Wetter auch ein Sonnenbad nehmen. Auch eine Kirche gibt es in Regina Coeli nicht. Wenn an Sonn- und Feiertagen die Messe gelesen werden soll, stellt man im Zentralbau einen Altar auf. Die Gefangenen stehen in den Korridoren hinter Gittern und wohnen von dort aus dem Gottesdienst bei. Dies ist für die vier Anstaltsgeistlichen die einzige Gelegenheit zur „Gruppenbetreuung“.

Für die Benutzung während der Freizeit steht den Gefangenen auf jeder Station eine umfangreiche Bibliothek zur Verfügung. Außerdem befindet sich in jeder Zelle eine Rundfunk-Lautsprechanlage. Allerdings dürfen keine Nachrichten übertragen werden. Das hat folgenden Grund: 1958 gelang es zwei Insassen zu entweichen. Man belegte daraufhin sämtliche Gefangenen mit dem generellen Entzug von Kinovorstellungen, Fernsehen, Tageszeitungen und eben der Radionachrichten bis 1973!

Jedem Gefangenen ist die Möglichkeit gegeben, einer Arbeit nachzugehen. Ich hatte Gelegenheit, die modernen Werkstätten zu besichtigen. Regina Coeli besitzt unter anderem eine große Druckerei, eine Schreinerei und eine Schmiedewerkstatt. Die Arbeitsbelohnung ist nicht einheitlich. Es gibt Gefangene, die pro Tag 600 Lire (das sind etwa 3,50 DM) erhalten; mit Prämien und dem Lohn für Sonderarbeiten können die Inhaftierten sogar bis zu 1200 Lire (das sind etwa 7,50 DM) verdienen. Das bedeutet für italienische Verhältnisse eine recht gute Entlohnung.

Ribibbia, Strafanstalt für Männer, liegt in dem gleichnamigen Vorort im Südosten Roms. Ihre Lage an der Stadtgrenze kann als ruhig und – verglichen mit den Durchschnittsverhältnissen der Hauptstadt – auch als gesund bezeichnet werden. Die Anstalt wurde vor etwa 40 Jahren auf An-

ordnung Mussolinis erbaut, der hier außerdem einen großen Justizpalast errichten wollte. Auch Regina Coeli sollte hier neu entstehen.

Ribibbia besteht aus zwei getrennten Komplexen: einer für Frauen, der andere für Männer. Die weiträumige Anstalt umgibt eine breite Mauer, die wie eine mittelalterliche Stadt mit einer Art Wehrgang versehen ist, von dem aus die Polizei und die Wachmannschaften die gesamte Anlage überblicken und kontrollieren können. Ribibbia wurde nach den damals neuesten Erkenntnissen erbaut und zählt noch heute zu den modernsten Resozialisierungsanstalten. Das mag daran liegen, daß für den „Duce“ Mussolini die politischen Gefangenen das größere Übel bildeten und er sie streng von den anderen Inhaftierten getrennt hielt.

Der Gebäudekomplex für Frauen und die drei Gebäude für Männer sind durch Gartenanlagen voneinander getrennt. Diese Absonderung bezieht sich auch auf Küchen, Aufnahmeräume und Kleiderkammern. Die Gebäude der Männer sind nur über einen geschlossenen Korridor zu erreichen. In dem zur Anstalt gehörenden großen Landwirtschaftsbetrieb werden ausschließlich Männer beschäftigt.

Das eine der drei Männergebäude dient zur Unterbringung der Untersuchungsgefangenen, ein weiteres wird für resozialisierbare jugendliche Schwerverbrecher benutzt und das dritte bewohnt eine begrenzte Anzahl von Gefangenen, die zum Teil psychiatrisch untersucht und zum kleineren Teil auch behandelt werden. Ein gewisser Prozentsatz dieser letzteren Gruppe wird nach einiger Zeit in psychiatrische Kliniken zur Weiterbehandlung überwiesen. Die Bewohner der drei Männergebäude können nicht zusammenkommen, ausgenommen bei ganz bestimmten Anlässen wie etwa einem Spiel auf dem großen, anstaltseigenen Fußballplatz. Die Trennung ist leicht durchzuführen, da jedes Gebäude einen eigenen Spazierhof und einen kleinen Platz zum Boccia- und Fußballspielen besitzt. Ebenfalls sind in jedem Gebäude eine eigene Bibliothek, ein Kinoraum, eine Krankenabteilung, ein Sprechzimmer, ein Baderaum, ein Raum zur Freizeitgestaltung, ein Büro für den Kommandanten und ein Schreibzimmer für den Sekretär vorhanden.

Dieser Sekretär, ein Gefangener, führt bestimmte Register. Diese Arbeit erledigt er unbeaufsichtigt in seinem Schreibzimmer. Er ist wohl auch der einzige Gefangene, der einen Schlüsselbund besitzt! Seinem Büro ist eine Bar angeschlossen, in der man zu bestimmten Zeiten – am Morgen und während des Spazierganges – Getränke oder Speiseeis kaufen kann. Alle diese Räume liegen im Erdgeschoß. Darüber sind drei Stockwerke mit Zellen. Nur drei dieser Zellen sind Gemeinschaftszellen (vier Personen), alle anderen sind nur für einen Mann bestimmt. In jeder Zelle befindet sich ein normales Bett, ein Tisch, ein Stuhl, zwei eingebaute Schränke, ein Waschtisch mit fließendem Wasser und ein WC. Über dem Bett ist eine Lampe angebracht, die der Gefangene nach Belieben ein- und ausschalten kann. Eine kleine Lampe über der Tür dient dem Nachtbeamten zur Kontrolle.

Die Zellen werden morgens um 7.00 Uhr geöffnet und bleiben bis abends 19.30 Uhr unverschlossen. Die Gefangenen können sich nach Belieben frei bewegen, sie dürfen andere besuchen und mit ihnen spielen. Nur während der Arbeitszeit hat jeder auf dem ihm zugewiesenen Platz zu bleiben.

Jeder Gefangene bekommt bei der Aufnahme ein Büchlein ausgehändigt, in dem alles eingetragen wird, was er an Geld einnimmt oder ausgibt. Wenn er morgens nicht aufstehen will, schreibt er darin auf, was er im Geschäft oder in der Getränkebar einzukaufen gedenkt und legt es auf den Tisch. Der Beamte, der Dienst hat, besorgt dann das Gewünschte und bringt es in die Zelle.

Und so sieht der Tagesablauf in Ribibbia aus: Um 7.00 Uhr wird geweckt. Das Frühstück (Milch oder Kaffee) wird um 7.30 Uhr ausgegeben. Arbeitsbeginn ist um 8.00 Uhr. Die Gefangenen, die in der Landwirtschaft tätig sind, beginnen bereits um 4.30 Uhr. Arbeitsschluß ist um 11.30 Uhr. Um 12.00 Uhr wird zu Mittag gegessen. Der Spaziergang im Hof findet im Sommer von 12.30 bis 16.30 Uhr statt. Um 19.00 Uhr wird das Abendessen ausgegeben. Einschluß ist um 19.30 Uhr. An Sonn- und Feiertagen verläuft der Tag so: 7.00 Uhr Wecken und Türöffnen. 7.30 Uhr Frühstück, 8.30 Uhr Gottesdienst in der Anstaltskirche. Nach dem Gottesdienst hat der Gefangene die Wahl zwischen Spaziergang, Fußballspiel und diversen Freizeitveranstaltungen. Um 12.00 Uhr wird zu Mittag gegessen; daran anschließend ist noch einmal Gelegenheit zum Spaziergang. Das Abendbrot wird um 16.30 Uhr ausgegeben. Um 17.00 Uhr beginnen die Filmvorführungen. Es werden ausschließlich Spielfilme gezeigt.

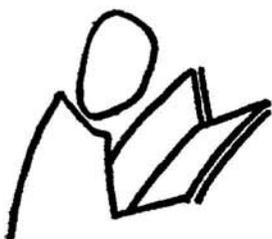
Duschen kann man zu jeder Tageszeit. Man braucht nur den Gefangenen, der als Bademeister eingesetzt ist und auch die entsprechenden Schlüssel verwahrt, zu rufen. Frische Leibwäsche wird jede Woche, frische Bettwäsche jede zweite Woche ausgegeben.

Jeder Besuch dauert mindestens 30 Minuten und findet unter Aufsicht statt. Nur in wenigen Fällen wird die Besuchszeit verlängert. Die Besucher dürfen Kaffee und andere alkoholfreie Getränke mitbringen.

Wer arbeiten will, kann es tun. Die diesbezüglichen Angebote sind sehr reichhaltig: Landwirtschaft, Küche, Kammer, Bücherei, Malerwerkstätte, Schreinerei usw. Die tägliche Entlohnung für alle Gefangenen beträgt ca. 600 Lire (4 DM).

Das Essen in Ribibbia ist sehr viel besser als in Regina Coeli. Den Gefangenen wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, sich Lebensmittel aller Art zu kaufen. In dem kleinen, anstaltseigenen Ladengeschäft wird sogar Fleisch angeboten, das auf der Zelle zubereitet werden darf.

Einer der katholischen Anstaltsgeistlichen sagte mir, das einzige, das man in Ribibbia vermissen könne, sei die Freiheit.



FÜR SIE GELESEN

Verhaltensweisen Strafgefangener

Werner Scheu, Verhaltensweisen deutscher Strafgefangener heute - Beobachtungen und Gedanken. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1971, IX/140 Seiten, kart. 9,50 DM.

Im Strafvollzug alter Prägung hatte der Gefangene zu schweigen. Das ist jedoch nur einer der Gründe, warum wir über das Erlebnis des Strafvollzugs kaum sachliche Darstellungen besitzen. Wesentlicher noch dürfte es sein, daß die Mehrzahl der Gefangenen aus den unteren sozialen Schichten kommt und daher dem Bildungsstand nach meist nicht fähig ist, mit der erforderlichen Distanz zu beobachten und die Wahrnehmungen anschaulich darzustellen. Schließlich findet sich eher ein Verleger und ein Leserkreis für aufsehenerregende Szenen aus sogenannten „Haftmemoiren“ als für einen umfassenderen, nüchternen Bericht. So tritt die vorliegende Untersuchung in eine breite Lücke auf dem Gebiet der Literatur zum Strafvollzug.

Der Verfasser, ein Arzt, verbüßt zur Zeit eine langjährige Freiheitsstrafe. Seine Erfahrungen sammelte er während seiner etwa fünfjährigen Untersuchungshaft in der großen Vollzugsanstalt Lingen und einer etwa gleich langen Strafzeit in der Justizvollzugsanstalt Celle. In dieser Zeit hat er seine Mitgefangenen als einzelne ebenso beobachtet wie seine eigenen Reaktionen auf den Strafvollzug. Er studierte das Verhalten der Gefangenen in der Gruppe, von der Dreimann-Notgemeinschaft in der Einzelzelle bis zu „Großveranstaltungen“ im Anstaltsleben.

Wie schon der Untertitel andeutet, teilt der Verfasser nicht nur Beobachtungen mit, er versucht sie auch zu deuten. Eine Auseinandersetzung mit dem weit verstreuten Schrifttum ist ihm aus naheliegenden Gründen nicht möglich. Immerhin hatte er aber Gelegenheit, die Arbeit von Harbordt (Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart 1967) durchzuarbeiten und dessen vorwiegend aus der ausländischen Literatur zusammengestellten Untersuchungsergebnisse mit den eigenen Erfahrungen zu vergleichen.

In 17 locker aneinandergereihten Kapiteln verfolgt der Verfasser den Weg des Gefangenen - seinen Weg also - durch den Vollzug in seinen verschiedenen Stationen und Bezugsfeldern. So erörtert er das Erlebnis der plötzlichen Verhaftung und des Strafverfahrens wie die Bedeutung der subjektiven

„Schuldprobleme und ihrer Lösung“. Eingehend schildert er die schwierige Lage des Neulings und das merkwürdig verzerrte Verhältnis zu Ordnung und „peinlicher“ Sauberkeit (vgl. Nr. 107 Abs. 2 DVollzO).

Besonders bedeutsam sind die Beobachtungen des Verfassers über die Beziehung des Gefangenen zu anderen Menschen: zu Angehörigen und Freunden von draußen in der Form des Brief- und Besuchsverkehrs, zu den Mitgefangenen und den Beamten bei den verschiedenen Möglichkeiten der Begegnung in der Anstalt. Der Verfasser hat den Einbruch moderner Vorstellungen in die Praxis des Strafvollzugs unmittelbar erlebt. Unter diesem Gesichtspunkt sind die beiden Kapitel am Ende der Arbeit über „Lehrgänge und Fortbildung“ und über „Gruppenbildung und Gruppenarbeit“ aufschlußreich.

Das wesentliche Ergebnis der Arbeit bestätigt die Beobachtung des Vollzugspraktikers, daß die Insassenkultur unserer Vollzugsanstalten „weniger vom Willen einflußreicher und mächtiger Gruppen geprägt“ (S. 75) wird und daß auch dem Verhalten der Gefangenen in der Anstalt sehr oft „etwas Kleinbürgerliches anhaftet“ (vgl. S. 20). Zwar folgt das Verhalten der Gefangenen vielfach bestimmten Mustern, doch fehlt ein allgemeines und mit entsprechendem Druck durchgesetztes Normensystem. Je nach seiner psychischen Konstitution und seiner persönlichen Lage – hier spielen tragfähige Bindungen nach draußen und die Aussicht auf Entlassung in absehbarer Zeit eine bewahrende Rolle – steht der Gefangene in stärkerem oder weniger starkem Maße unter dem Zwang zur Anpassung, zur Akkulturation, eine Entwicklung, die dem Behandlungsziel entgegengesetzt und oft schwer reversibel ist.

Manche Feststellungen des Verfassers lassen sich unmittelbar in der Vollzugsarbeit verwerten. So können die typischen Konfliktmöglichkeiten beim Brief- und Besuchsverkehr mit der Ehefrau und anderen nahen Angehörigen (S. 41 ff) gewiß vermindert werden, wenn diese Probleme mit den hier gefährdeten Gefangenen – am besten in der Gruppe – erörtert würden. Weil eine befriedigende Lösung des Sexualitätsproblems im geschlossenen Vollzug in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen ist, haben wir versäumt, auf diesem Gebiet nähere Beobachtungen anzustellen. Der Verfasser liefert zu dieser Frage recht umfangreiches Material (S. 51 ff), das es nahelegt, auch hier aufklärende Maßnahmen anzusetzen. Auf diese Weise können wir den Gefangenen manche Ängste nehmen, die heute – etwa im Zusammenhang mit Onanie und gelegentlichen homo-erotischen Erlebnissen – üppig wuchern. Folgerungen sollten auch aus den Beobachtungen des Verfassers über die Reaktion der Gefangenen auf die die vorzeitige Entlassung ablehnenden Bescheide gezogen werden. Die Begründungen der Entscheidungen nach § 26 StGB sind oft dürftig und für den Empfänger unverständlich, die Praxis, Gnadenentscheidungen nicht zu begründen, ist zumindest menschlich, wenn nicht auch rechtlich bedenklich und führt in den Anstalten zu erheblichen Schwierigkeiten.

Daneben enthält die Arbeit zahlreiche Anregungen für weitere Einzeluntersuchungen, denn viele Fragen werden eher angerissen als beantwortet. Gelegentlich stört eine Neigung zu vorschnellem Typisieren. Doch ist anzuerkennen, daß der Verfasser sich mit Erfolg um einen objektiven Standpunkt bemüht hat. Das Buch ist gerade nicht das, was die *Spiegel*-Besprechung (Nr. 18/1971) aus ihm gemacht hat, eine Sammlung bitterer Kritik am Strafvollzug. Es ist eher der Versuch einer Bestandsaufnahme. In einem Punkte geht der Verfasser allerdings – wie ich fürchte – von unrichtigen Vorstellungen aus. Er unterschätzt die soziale Distanz, die ihn – den „geachteten Akademiker“ (S. 1) – von den Gefangenen aus der Unterschicht trennt, weil er sich dem Zwang zur Akkulturation weitgehend entziehen konnte. Zwar mag er manches Problem richtiger erkennen als der vollzugsfremde Untersucher (S. 4 f). Auf viele Fragen aber wird sich erst dann eine Antwort finden, wenn es gelingt, den Graben der sozialen Distanz durch entsprechende Untersuchungsmethoden zu überbrücken.

Trotz dieser Einschränkungen kann die Arbeit von Scheu nachdrücklich zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. Rotthaus

Report-Taschen-Texte

Der rührige Walhalla und Praetoria Verlag, Georg Zwickenpflug, Regensburg, bringt seit kurzem eine neue Reihe unter dem Titel „Report-Taschen-Texte“ heraus. Die Reihe enthält Zusammenstellungen wichtiger Gesetzestexte. Von den recht sorgfältig redigierten Texten liegen bisher vor:

Bürgerliches Gesetzbuch, 738 S., DM 5,90, 1970

Strafgesetzbuch mit Ordnungswidrigkeitengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 mit dem 4. Strafrechtsänderungsgesetz, 1968, 60 S., DM 2,95, 1970

Strafprozeßordnung in der Fassung vom 8. 9. 1969, 200 S., DM 2,95, 1969

Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 8. 9. 1969, 58 S., DM 1,95, 1970

Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz und Rechtspflegergesetz einschließlich des Änderungsgesetzes vom 8. 9. 1969, 110 S., DM 2,95, 1970

Deutsches Richtergesetz, Bundesnotarordnung, Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsberatungsgesetz einschließlich des Änderungsgesetzes vom 25. 6. 1969, 220 S., DM 2,95, 1970

Die Texte sind mit Hinweisen sowie mit Stichwortverzeichnissen versehen. Zur Übersichtlichkeit tragen die Überschriften bei, mit denen die einzelnen Paragraphen versehen sind. Es ist zu wünschen, daß diese Reihe fortgesetzt wird und insbesondere stets auf dem neuesten Stande bleibt. Dies gilt vor allem für das Strafgesetzbuch, das inzwischen weitere Änderungen erfahren hat (2. Gesetz zur Reform des Strafrechts) und vermutlich auch in Zukunft erfahren wird.

Die sehr preiswerten, handlichen Bände können zur Anschaffung wärmstens empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Aktuelle Informationen

Gesellschaft für die gesamte Kriminologie tagt in Wien

Vom 7. bis 10. Oktober findet in Wien die 16. Tagung der „Gesellschaft für die Gesamte Kriminologie“ (vormals „Kriminalbiologische Gesellschaft“) statt. Leitthema der Arbeitstagung: „Strafzumessung und sichernde und bessernde Maßnahmen aus kriminologischer Sicht.“

Das (vorläufige) Programm sieht folgende Veranstaltungen und Referate vor: Am Donnerstag, 7. Oktober, ab 19.30 Uhr zwangloser Begrüßungsabend mit Gelegenheit zum Abendessen. Am Freitag, 8. Oktober, wird die Arbeitstagung im Palais Auersperg um 9 Uhr eröffnet. Anschließend die Referate „Die Wandlung vom Schuld- zum Maßnahmenrecht“ (Nowakowski) und „Die Persönlichkeit des Täters im Hinblick auf Strafzumessung

und sichernde und bessernde Maßnahmen“ (Leferez).

Um 14 Uhr folgt ein Vortrag über „Psychische Behandlungsmethoden im Strafvollzug“ (Sluga). Daran schließt sich eine Führung durch die Sonderanstalt Mittersteig an mit einem Einführungsreferat in der Sonderanstalt (Doleisch). Ab 20 Uhr ist ein Empfang durch den Bürgermeister der Stadt Wien vorgesehen.

Am Samstag, dem 9. Oktober, beginnt das erste Referat „Praxis der Strafzumessung und Sanktionen“ (Peters) um 9 Uhr. Es folgt „Das juristische Konzept der sonstigen Maßregeln im neuen Strafrecht der Bundesrepublik“ (Hanack) mit anschließender Diskussion sowie ein Referat über „Somatische Behandlungsmethoden im Strafvollzug“ (Horn), ebenfalls mit Diskussion. Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für die Gesamte Kriminologie beginnt um 17.30 Uhr, um 20 Uhr dann ein Gesellschafts-

abend mit Abendessen und Tanz im Palais Schwarzenberg. In einem Forschungskolloquium werden am Sonntag, 10. Oktober, 9.30 Uhr, die Tagungsergebnisse diskutiert und kriminologische Erfahrungen ausgetauscht.

Selbstverständlich wurde auch an die Damen gedacht, die bei einer Stadtrundfahrt und zahlreichen Besichtigungen — unter anderem der Spanischen Hofreitschule in Wien — Gelegenheit haben, die Landesmetropole und Umgebung näher kennenzulernen.

Anfragen bezüglich der Tagung können an das Kongreßbüro, Niederösterreichisches Landesreisebüro, 1010 Wien, Heidenschuß 2, und an den Vorsitzenden der Gesellschaft für die Gesamte Kriminologie, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Professor Dr. Rudolf Hartmann, 1080 Wien, Albertgasse 3, gerichtet werden.

Judo-Meisterschaften für Justizangehörige

Daß die Inselstadt Berlin über eine progressive Stadtverwaltung verfügt, dürfte allgemein bekannt sein. Auch die Berliner Justizbehörden machen dabei keine Ausnahme, und somit hat der Senator für Justiz — das erste Mal in der deutschen Judo-geschichte — zu einer Einzelmeisterschaft im Judo eingeladen, die vom 14. bis 18. September 1971 in Berlin stattfindet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Bediensteten der Justiz- und der Justizvollzugsbehörden.

Die Einladung ging über die Länderministerien, und das Echo war positiv, so daß mit einer regen Beteiligung gerechnet werden kann. Meldungen können nur über die Justizverwaltungen der Länder berücksichtigt, Einzelmeldungen können nicht angenommen werden.

Die technische Betreuung übernimmt der Judo-Verband Berlin, der auch für die Bereitstellung des Kampfgerichts sorgt.

Diese Meisterschaften sollen auch zu einem Begegnungsseminar gestaltet werden, bei dem in einem reichhaltigen Programm Probleme des modernen Vollzugs zur Sprache kommen und die Gäste mit den politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der zweigeteilten Stadt vertraut gemacht werden.

Am 17. September findet das jährliche Leichtathletik-Sportfest statt, bei dem die Beamten der drei größten Berliner Vollzugsanstalten unter einem vom Präsidenten des Justizvollzugsamts Berlin gestifteten Pokal kämpfen. Den Abschluß bildet dann ein geselliges Beisammensein aller Sportler mit Angehörigen bei einer Dampferfahrt auf dem Tegeler See.

Gemeinsame Information der Öffentlichkeit

Seit 1. 7. 1971 wird die „Kampagne Straffälligenhilfe“ von der „Aktion Gemeinsinn e. V.“, Bonn-Bad Godesberg, in werbefachlicher Zusammenarbeit mit der Firma Jahn und Rubicam, Frankfurt, durchgeführt.

Ziel der Aktion ist die Unterstützung der Vorarbeiten für ein Bundesstrafvollzugsgesetz durch entsprechende Information und Aufklärung der Öffentlichkeit. Die Allgemeinheit soll durch Zeitungsanzeigen und zwei Broschüren (Dr. Werner Hill: „Lernen, frei zu leben“, Gerd Siekmann: „Eingesperrt – ausgesperrt“) sowie durch zentrale und regionale Sendungen in Funk und Fernsehen auf das kommende Strafvollzugsgesetz vorbereitet werden.

Zentralstelle für Straffälligenhilfe

In München ist 1970 eine „Zentralstelle für Straffälligenhilfe“ gegründet worden. In dieser Zentralstelle arbeiten der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt in Bayern, der Caritasverband für die Erzdiözese München-Freising und der Verein für Innere Mission sowie die zuständigen Stellen der behördlichen Sozialarbeit zusammen. Mitarbeiter der Zentralstelle sind je ein Sozial-

arbeiter der genannten drei Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der bayerischen Justizverwaltung und der Sozialreferate der Landeshauptstadt München. Aufgabe der Zentralstelle ist es, durch eine intensive und nachgehende Einzelbetreuung die Wiedereingliederung von Straftatlassenen im Gebiet der Stadt München zu fördern. Die Betreuung erstreckt sich ausschließlich auf erwachsene männliche Strafgefangene. Die Zentralstelle hat ihre Tätigkeit am 1. 3. 1970 aufgenommen und bis zum 31. 12. 1970 insgesamt 1 249 Personen betreut.

Hinweis

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß es sich bei dem Bericht in Heft 1 der ZfStrVo über die „spezialpräventive Wirkung der Freiheitsstrafe – am Beispiel wegen männlicher Unzucht verurteilter Gefangener“ um eine Dissertation des Autors handelt.